Hirtenbrief

an die

Geistlichkeit und an das Volk

der laybachischen Diöces.

von dem

Bischofe zu Laybach.

Mit unentbehrlichen Anmerkungen nach seinem ganzen Inhalte begleitet.

Angelo Laodiciæ Ecclesiæ scribe.

Dem Engel der Kirche von La : : schreib. Offenb. Joh. III. 14.

---

1 7 8 2.

Quod in religionem divinam committitur, in omnium fertur injuriam.

Vergreift man sich irgends wider die göttliche Religion; so darf sich jedermann für beleidiget halten.

L. Manichæos. 4. §. 1. C. de Hæreticis.

Vorbericht.

Man hat nicht viel Bedenken getragen, diese Anmerkungen als unentbehrliche zu betiteln. Denn sie sind die ersten, und bisher die einzigen, die über den sonderbaren Brief des Monseigneur von Laybach an das Licht kommen. Zu gleicher Zeit haben sie überaus nothwendig zu seyn geschienen, um alle gefährliche Eindrücke und böse Wirkungen, die aus gedachtem Briefe bey dem Publikum entstehen konnten, dadurch zu verhindern. Wäre die Schrift auf Weise anderer Brochüren von dem nämlichen Inhalte in die Welt ausgestreuet worden; so würde man sie nicht mehrerer Aufmerksamkeit gewürdiget haben, als hundert Misgeburten, die unser Jahrhundert zum Trotze des ehrwürdigen Alterthumes verunzieren, und dem Gespötte der Nachkommenschaft aussetzen: man würde sich mit der Hoffnung getröstet haben, daß sie eben so geschwinde zu den Finsternissen werde verdammet werden, als sie den Tag erblicket hatte; welches das gewöhnliche Schicksal unzähliger Blätter von dieser Gattung ist. Allein mit Bedauern sieht man, daß es einem Scribenten von der Modegelehrsamkeit gelungen habe, unter dem ehrwürdigsten Name eines Bischofs erscheinen zu dörfen, und seine schon längst verworfenen Grundsätze unter der Aufschrift eines Hirtenbriefes auskramen zu können. Diesen Scribenten verstehe ich in meinen Anmerkungen, wenn ich den Concepisten nenne. Denn ich habe gegen die bischöfliche Würde zu viele

Ehrfurcht, als daß ich mich mit einem Manne, der damit gezieret, und bis zum Gipfel des Priesterthumes erhoben ist, persönlich in einen Widerspruch einzulassen getraute. Unterdessen war es eben meine Ehrfurcht gegen diesen Charakter, die mir zur Verfertigung gegenwärtiger Anmerkungen die Feder in die Hand gegeben hat. Denn ich sah deutlich vor, daß durch die Bekanntmachung eines solchen Hirtenbriefes das Ansehen des bischöflichen Hirtenamtes bey dem verständigen und gutgesinnten Theile des rechtglaubigen Publikums sehr tief herunter fallen, und in Mistrauen gerathen mußte. Dieser schlimmen Folge hoffte ich durch meine Bemühung vorbeugen zu können. Denn man wird bald sehen, daß die ganz seltene Sprache dieses Hirten, die in dem Briefe ertönt, großen Theils nur ein Widerhall der Febronianischen Irrlehren und Trugschlüsse sey, von welchen dem Publikum nicht unbekannt ist, daß sie von den Bischöfen Deutschlandes schon lange gemisbilliget, verworfen und verbothen worden sind. Man wird also die Stimme dieses Bischofes nicht für die Stimme der übrigen Bischöfe halten können; man wird in Hochachtung, Ehrfurcht und Liebe gegen diese um so mehr entzündet werden, je augenscheinlicher man begreifen wird, daß iener in seinen Meynungen ein Sonderling sey: diese entgegen ihre Heerde mit der alten unverfäschten Lehre zu nähren, und mit dem Mittelpunkte der Einigkeit innigst zu verbinden sich befleißigen. Der Concepist und seine Consorten geben sich vergebliche Mühe, Grundsätze der Welt aufzudringen, die man als Neuerungen in Religionssachen, und in dem hierarchischen

schen Systeme verabscheuen muß; umsonst erwarten sie, daß es verständige Leute so ungeahndet werden hingehen lassen. Denn warum sollte man es dulden, nachdem man sich über zehn Jahre mit dem Febronius herumgeschlagen, und ihn nach seinem eignen Geständnisse besieget hat? vergeblich werden sie das Publikum zu überreden suchen, als hätte man bis auf ihre Zeiten von der Gewalt der Kirche, von der Macht des Oberhauptes der Kirche, von den bischöflichen Rechten, von der Heiligkeit und Nutzbarkeit der Ordensstände keine ächte Begriffe gehabt. Wenn sie tausendmale Aufklärung schreyen, aufgeklärte Wissenschaften, aufgeklärtes geistliches Recht, aufgeklärtes Staatsrecht anpreisen; so werden sich vernünftige Leute leicht erinnern, daß dieß der gewöhnliche Vorwand aller Neuerer gewesen ist: Sowohl die Hirten als die Schafe werden sich die Worte des Weltapostels an den Bischof Thimotheus gesagt seyn lassen: O Thimotheus, bewahre das hinterlegte Gut (der reinen Lehre) und vermeid die unheilige Neuigkeit leerer Worte, sammt den Einwürfen einer falsch genannten Wissenschaft: wozu sich einige anheischig gemacht, aber des Glaubens verlurstig geworden (*).

(*) O Thimothee, depositum custodi, devitans profanas vocum novitates, & oppositiones falsi nominis scientiæ; quam quidam promittentes, circa fidem exciderunt. 1. Tim. VI. 20. 21.

Erster Abschnitt.

Eingang des Hirtenbriefes.

§. 1.

Karl, von Gottes Gnaden Bischof zu Laybach ꝛc. entbieten unsern ehrwürdigen Brüdern, Pfarrern, Vikaren, Kuraten, der gesammten Geistlichkeit, und unserer ganzen lieben Gemeinde unsern Gruß, und wünschen euch allen geistlichen, und leiblichen Seegen von Gott unserm Vater, und Jesus Christus unserm Herrn!

Möchtet ihr doch, liebste Brüder und Kinder in Christo Jesu! recht deutlich einsehen, wie ich mich unaufhörlich bestrebe, und alle meine Kräfte dahin verwende, um bey euch die Erkenntniß des wahren, alleinigen Gottes, und Jesu Christi, seines eingebohrnen Sohns, unsers Erlösers, und Mittlers zu befördern, und euch dadurch nicht nur hier, sondern auch dort für die Ewigkeit zu recht guten, und glücklichen Menschen zu machen!

Anmerkung.

Schöne Worte! allein aus ihren Früchten, spricht der Herr, werdet ihr sie erkennen. Matth. VII. 16. Liegt dem Hirten das Heil seiner Schafe am Herzen, und eifert er in Wahrheit für die Erkenntniß und Ehre Gottes; so ist es nicht möglich, daß er auf die Erhaltung oder Entziehung der bewährtesten Heilsmittel gleichgültig sey: es ist ferner nothwendig, daß er die Gefahren des ewigen Heils kenne, auf selbe wache, um seine Heerde darüber zu warnen. Vor allem aber muß er seiner Gemeinde aufrichtige Schätzung, Liebe und Eifer auf den wahren, und alleinseligmachenden Glauben, und gegen die Kirche einflößen: er muß ihre Heiligkeit, ihren Geist, ihre Unfehlbarkeit, und unzerstörliche Dauer deutlich vorstellen und anrühmen, besonders heute, da man die göttliche Kirche mit den Secten der Glaubensschwärmer in eine Klasse herabsetzen, und den Glanz ihres Ranges miskennen will: da man auf den Mittelpunkt ihrer Einigkeit von allen Seiten losstürmet, die Glieder sowohl von dem Haupte zu trennen, als von einander abzusondern bemühet ist, mit einem Worte, da man ein Mischmasch von so vielen verschiedenen Kirchen einzuführen gedenkt, als verschiedene Kirchensprengel, oder politische Staaten sind. In solchen Umständen

muß

muß ein guter Hirt auf die geheiligten Rechte der Kirche und ihres Oberhauptes besonders aufmerksam, empfindlich und eifersüchtig seyn.

Diese Früchte und Kennzeichen eines unverfälschten Eifers für die Ehre Gottes und das Heil der Seelen vermißt man in dem Briefe beynahe alle. Denn

Erstens ist es unläugbar, daß die Ordensstände den Rechtglaubigen überaus viele und große Dienste in Bewirkung des ewigen Heiles geleistet haben. Nach Lehre des heiligen Gregors ist für gewisse Leute selbst der Eintritt in einen Ordensstand ein unentbehrliches Mittel, selig zu werden. Dessen ungeachtet heißt es in dem Briefe, daß, wenn die Klöster und Orden der Kirche auch alle sollten aufgehoben werden, dieses nicht als ein Unglück für die Religion anzusehen sey. — — Wenn unser Monarch noch mehrere, ja alle Klöster aufheben sollte; so würde doch dadurch unserer allerheiligsten Religion auf keine Weise zu nahe getreten werden — — die äußerliche Strenge hilft wenig.

Zweytens lehret uns die Vernunft, die Erfahrung, das Ansehen der Väter, ja der Kirche selbst, daß der tägliche Umgang mit den Sektirern und Irrglaubigen für die Heerde Jesu Christi ansteckend und verderblich sey. In dem Briefe wird die Duldung mit gewisser Hitze geprediget, und zwar aus Gründen, die auf alle Gattungen der Irrlehre passen: man spricht den Feinden der seligmachenden Religion das Wort, und biethet allen, die im Irrthume stecken, oder hineinfallen wollen, die Entschuldigung an die Hand: nur Liebe, Sanftmuth, gegenseitiges Vertrauen wird anbefohlen; da der Hirt vielmehr von der Gefahr, in welche seine Schafe gerathen, von den betrüglichen Lehren, von den verführerischen Büchern, und von dem weichlichen Umgange reden, und selbe mit heiliger Aengstlichkeit warnen sollte.

Drittens geschieht in dem Briefe wiederholte Meldung von entbehrlichen Andächteleien, und von Misbräuchen, die der Religion und dem Staate schädlich sind. Und was einem katholischen Ohre unerträglich scheinen muß, so trägt man kein Bedenken zu sagen, daß durch die isidorianischen Dekretalen eine neue Kirchenhierarchie entstanden sey. Man weiß es, daß man heute, wie bey Luthers Zeit, unter dem verächtlichen Namen der Andächteleien und Misbräuche, vielfältig ganz löbliche, heilige, von der ganzen Kirche gutgeheißene Gebräuche, Ceremonien, Andachtsübungen, Seegen und Ablässe bedeuten will. Die Kirchenhierarchie ist in der Hauptsache von Jesu Christo eingesetzt worden. Gleichwie also die Kirche nicht irren, und den Pforten der Hölle niemals unterliegen kann; eben so unmöglich ist es, daß durch was immer für eine Gattung des Irrthumes, der Unwissenheit, der Gewaltthätigkeit, oder anderer Leidenschaft eine neue Kirchenhierarchie eingeführet werde. Welche Geringschätzung von der Kirche

che, von ihren Gebräuchen, von ihrer Regierung können einfältige, oder unbedachtsame Leser aus diesem Briefe einnehmen? Von dem Oberhaupte der Kirche, wie redet man? Die Bischöfe sind an Macht einander gleich. — — Beobachtet ein Bischof ohnehin die von Gott aufgetragene Pflicht; so bleibt seine (des Papstes) Aufsicht bloß ein freudiger Zeuge der Rechtschaffenheit desselben. Dieß heißt beynahe so viel, als der Papst ist ein unthätiges, kraftloses, und nichts bedeutendes Oberhaupt.

§. 2.

Allein eben deßwegen ist es nothwendig, daß wir uns durch das Band der Liebe noch enger verknüpfen, in unseren Gesinnungen ganz übereinstimmen, gleichsam ein Sinn, und ein Herz werden, damit zwischen uns das wechselseitige Zutrauen täglich mehr und mehr wachse.

Anmerkung.

Zum wechselseitigen Zutrauen ist Uebereinstimmung in den Gesinnungen nöthig. Dieß wollen wir merken, bis die Rede auf die Duldung kömmt. Denn wir werden alsdann den Concepisten nur von Liebe, Freundschaft und Vertraulichkeit reden hören, die er zwischen verschiedenen Religionspartheyen stiften will, ob sie gleich in den wichtigsten Artikeln und Uebungen keineswegs einstimmig, sondern je so viele Sinne, als Köpfe sind.

§. 3.

Die Einrichtungen, welche unser gnädigster Monarch zum Wohl der Religion, und des Staates zu treffen für nothwendig erachtet, sind euch nicht unbekannt; und wären sie euch durchgehends von ihrer rechten Seite bekannt, so würde ich der Mühe überhoben seyn, euch hievon einen Unterricht mitzutheilen. Allein ich fürchte recht sehr, es möchten einige entweder aus unächten Begriffen, oder aus eigennützigen Absichten euch irre führen, und auf den Gedanken bringen, als würde dadurch selbst der Religion, und ihren geheiligten Rechten zu nahe getreten. Es ist meine Pflicht, euch diesen Wahn zu benehmen.

Anmerkung.

Diese Worte werden ja nicht so viel anzeigen sollen, als hätten die Väter und Lehrer der Kirche, die heiligsten und gelehrtesten Päpste, unzählige Bi-

schöfe verschiedenster Reiche und Welttheile, besondere und allgemeine Concilien, mit einem Worte, das ganze orthodoxe Alterthum von den geheiligten Rechten der Kirche bis auf diese Stunde nur aus unächten Begriffen, oder eigennützigen Absichten geurtheilet, und daß ihre Entscheidungen und Lehren weiter nichts, als eitler Wahn gewesen sind?

§. 4.

Ich werde euch die weltlichen und geistlichen, das heißt, die landesfürstlichen, bischöflichen und päpstlichen Rechte, in so fern es zu meinem Vorhaben nothwendig ist, kurz aus ächten Quellen darstellen; insbesondere aber über das Mönchswesen, die Ehedispensen, und über die Toleranz einiges erinnern; schlüßlich eure Gemüther vorzubereiten suchen, damit ihr es als Männer, die in ihre Religion genaue Einsicht haben, anneymet, wenn dort und da einige Andachtsübungen in Zukunft unterlassen werden sollten, welche weder den Geist, noch die Würde der katholischen Religion betreffen.

Anmerkung.

Hier haben wir die Absicht und die Abtheilung dieser Schrift, die mit dem Titel eines Hirtenbriefes pranget, nämlich die erforderliche Darstellung der Rechte des Landesfürsten, des Bischofes, und des Papstes, die Erinnerung über das Mönchswesen, über die Ehedispensen, über die Toleranz, und endlich die Vorbereitung des Gemüthes nicht mehr so andächtig zu seyn, wie vorhin. Diese Stücke waren dem Concepisten zu behandeln vorgeleget. Laßt uns sein schönes *Concept übersehen.* Anfänglich macht er seinen Hirten einen warmen Seufzer ausstossen: wie sehr bestrebe ich mich, meine Schafe, daß ihr Gott recht kennet, und zeitlich und ewig glückselig seyd. — — Zu diesem Zwecke ist vonnöthen, daß ihr denket, wie ich denke — — ich aber denke, wie der weltliche Regent; — — mithin muß ich von diesen und diesen Punkten handeln, wie oben. Wie hat doch der Concepist bey diesen Punkten eine Beziehung, oder einen Einfluß auf die Erkenntniß Gottes, und auf die zeitliche und ewige Glückseligkeit der Menschen ausfindig gemacht? Setze man nur, alles werde nach seinen Begriffen eingerichtet, nämlich dem Landesfürsten werde der größeste Theil des Kirchenregiments eingeräumet: der Bischof vermäge alles in seinem Kirchensprengel: der Papst sey ein müssiger Zuschauer: die Ehedispensen hole man nicht mehr von Rom: die Mönche seyen zum Theile, oder ganz abgethan: unter den

Kindern des Lichts wohnen die Kinder der Finsternissen: Die Andachtsübungen seyn vermindert; wird man wohl darauf schliessen können: jetzt ist die Erkenntniß Gottes, jetzt ist die zeitliche und besonders die ewige Glückseligkeit der Menschen befördert worden? Ich stelle mir die Schafe dieses Hirten vor, die seine Stimme mit möglichster Aufmerksamkeit gehört haben; werden sie wohl, wenn sie Abends zur Ruhe gehen, bey sich also denken: heute hat mich mein Hirt Gott kennen gelehret, heute hat er mich zeitlich und ewig glückselig gemacht? dieß kann ich mir nicht vorstellen.

Zweyter Abschnitt.

Die landesfürstlichen, bischöflichen und päpstlichen Rechte.

§. 1.

Von den Zeiten an, als Landesfürsten zur christlichen Religion übertraten, zweifelte Niemand daran, daß hiedurch ihre Rechte nicht den geringsten Abbruch leiden durften; daher war jeder christliche Landesfürst berechtiget, eine allgemeine Aufsicht über das Aeußerliche der Religion, oder die Kirchenzucht zu tragen, und diese nach dem Wohl des Staates einzurichten. Denn das Aeußerliche der Religion steht mit der politischen Verfassung in der genauesten Verbindung; folglich muß die Aufsicht und Einrichtung desselben als ein wesentliches Recht dem Landesfürsten zukommen.

Anmerkung.

Wenn der Regent ein Christ wird, verliert er nichts von seinen Rechten. Aber er gewinnt auch keine Herrschaft über die Kirche, indem er sich derselben unterwirft. Dieß vorausgesetzt, frage ich: hatte der Regent, als er noch ein Heyde war, über die Kirche ein Recht auszuüben? die Verkündigung des Evangeliums, die Vorschrift der Glaubensbekenntniß, die Erklärung und Bewahrung der göttlichen Bücher, die Sacramente, das Opfer, die Ceremonien, die Wahl der Priesterschaft, die Streitigkeiten unter den Bischöfen, und niedrigern Clerus sind lauter äußerliche Dinge unsrer Religion; sind sie nicht von den Aposteln und ihren Nachfolgern allein, und ausschließungsweise angeordnet, eingerichtet und behandelt worden? welchen Theil an der Einrichtung der Kirchenzucht, oder überhaupt des Kirchenregiments haben Klaudius, Nero, und so fort andere

Regenten

Regenten gehabt? Vielleicht weil sie selbe durch unmenschliche Grausamkeiten verfolgten, und in der Wiege zu ersticken sich bemühten? Allein der Concepist leitet das Recht des Landesfürsten über das Äußerliche der Religion aus der genauen Verbindung her, in welcher selbes mit der politischen Verfassung stehet. Ich mag auf diesen so oft verworfenen Satz mit keinem Worte antworten; weil ich noch wichtigere Anmerkungen zu machen habe. Der Concepist, wenn er je die Wahrheit liebt, mag die Piece mit der Aufschrift suchen: Ist die Kirche in dem Staate, oder der Staat in der Kirche, überlegte Gedanken. Dort wird er über diesen berüchtigten Nexu der zeitlichen und geistlichen Angelegenheiten zu Genügen befriediget werden. Er wird diese Schrift leicht erfragen können, indem sie häufig verbreitet, und in wenigen Wochen zweymal aufgeleget worden ist.

§. 2.

Dieses scheint die Ursache zu seyn, warum Sokrates ein Kirchengeschichtschreiber des fünften Jahrhunderts meldet, (*a*) daß von dem Augenblicke an, als die Kaiser sich zur christlichen Religion bekannten, die Kirchensachen von ihnen abhiengen, und daß die großen Kirchenversammlungen auf ihre Befehle und Veranstaltungen gehalten wurden; und in Wahrheit unter der Regierung Constantins des Großen wurde wenig erhebliches in Religionssachen ohne sein Zuthun unternommen, und Niemand gerieth auf den Gedanken, daß sich der Kaiser deßwegen geheiligter Religionsrechte anmaßte.

Eine Menge Gesetze in Religions- und Kirchenangelegenheiten, willkührliche, doch gewissenhafte Vergebung geistlicher Aemter, Bestrafung, und sogar Absetzung der Geistlichen, die es zu verdienen schienen; Gerichte über kirchliche Streitfragen, und andere ähnliche Handlungen sind eben so viele Denkmäler seiner Landesfürstlichen Macht.

(*a*) Hist. Eccl. Libr. V. Proæm.

Anmerkung.

Zwo Betrachtungen sind hier zu machen, um in das Klare zu kommen, und gänzlich überführet zu werden, daß der Concepist in dieser Stelle, wie in den folgenden, die wichtigsten Begebenheiten unter einander verwickelt, und die schönsten Wahrheiten verdunkelt habe. Erstens sind die Umstände zu erwägen, in welchen sich die Kirche bey den Zeiten Konstantins befand: zweytens muß man

man aufmerksam überdenken, was für Verordnungen und Gesetze, und aus welchem Grunde dieser große Kaiser über die Angelegenheiten der Kirche gemacht habe.

Bey drey hundert Jahre hatten die Juden und Heyden wie rasende Wölfe unter der Heerde Jesu Christi herum gewüthet. Sie verbreiteten fast allenthalben Schrecken, Niederlage, Plünderungen. Die Schafe wurden zerstreuet, erwirget, geschunden. Dem ungeachtet wurde durch die Gnade des Herrn die Heerde immer größer. Das Blut der Martyrer ward zum Saame neuer Christen. Die heldenmüthige Geduld der getreuen Bekenner der Religion siegte über die Grausamkeit der Tyrannen, und machte die Hölle zu Schanden. Alsdann gefiel es Gott, der Kirche einen erleuchteten und frommen Regenten, und durch ihn den Frieden zu schenken. Dieser Regent war Konstantin der Große, der die Kirche, und die Vorsteher der Kirche auf alle Weise begünstigte: er ehrte sie, diese getreuen Hirten der Glaubigen. Er küßte die Wundmaale, die die vorige Tyrannen in ihren ausgemergelten Gliedern zurück gelassen hatte: er nahm sie in seine Arme auf. Bey jeder Gelegenheit ließ er ihnen seine Gunst, seinen Schutz, seinen Beystand angedeyhen. Da also nach geendigtem Sturme der Verfolgung die Kirchenzucht in Ordnung zu bringen war, und da man wider die entgegengesetzten Befehle der vorigen Kaiser die freye Bekenntniß des seligmachenden Glaubens und einen weit feyerlichern Gottesdienst einführen wollte; so ist leicht zu erachten, wie die Vorsteher der Kirche diese Angelegenheiten in gemeinschaftlichen Unterhandlungen mit dem weltlichen Regenten zu besorgen, und auszuführen unternommen haben. In diesem Verstande schrieb Sokrates, daß die Geschäfte der Kirche von dem Winke der Kaiser damals abzuhangen geschienen haben (*a*). Niemand konnte alsdann einen Verdacht fassen, daß Konstantin die heilige Kirche, welche er aus dem Gedränge rettete, je auf eine Art zubedrücken Willens wäre, oder daß er ihre göttlichen Rechte bekränken wollte, die er nur von den ungerechtesten Unterdrückungen in Freyheit stellte. Die Kirchenvorsteher konnten ihm also vieles anvertrauen; weil er nur ein Beschützer der Kirche war, und die Verordnungen der Kirche durch sein Ansehen und große Macht befestigte, und in Erfüllung brachte. Freylich ist er auf Anhetzung einiger unruhigen, und gegen die Kirche widerspenstigen Köpfe zuweilen zuweit gegangen; indem er den Athanasius und einige sehr berühmte Männer in das Elend vertrieb. Allein er erkannte seinen Fehler, und rufte den Athanasius in seine Kirche nach Alexandria zurück. Theodoretus, der Geschichtschreiber des fünften Jahrhunderts entschuldiget dieses Vergehen des Konstantins, und schreibt es den Betrügereyen einiger arianischen Bischöfe, und ihrer Scheinheiligkeit zu (*b*).

Aber

Aber der Concepist will daraus schließen, den Regenten gebühre das Recht, die Geistlichen zu bestrafen, und sogar abzusetzen. Ich will über das Betragen dieses ersten christlichen Kaisers, betreffend die Kirchengeschäfte, eine Stelle aus dem Thomassin in die Note setzen, welche meiner bisher gemachten Anmerkung eben so viele Stärke, als Beleuchtung zu ertheilen dienlich ist (c). Der Concepist soll aus den Worten des Thomassins, den er anführet, sich belehren lassen, erstlich, daß ein Regent, der zur christlichen Religion übertritt, nicht größeres Recht über Kirchensachen zu befehlen, erhält, als er noch als Heyde hatte. Und als Heyde hatte er keines, lediglich gar kein Recht über Kirchensachen zu befehlen. Nur die Kirche kann ihm durch Privilegien, oder Concordaten hierinnfalls etwas beylegen; aber als Regent, oder als christlicher Regent kann und soll er zwar die Kirche beschützen, sie wider ihre Feinde vertheidigen, die kirchlichen Satzungen durch sein Ansehen und mit eignen Gesetzen befestigen, vollziehen, handhaben. Dieß alles heißt nicht, über die Kirche oder Kirchensachen herrschen, oder befehlen. Der Concepist hatte oben §. 1. dieses Hauptstückes eben den Grundsatz auf die Bahn gebracht. Allein er hält nicht fest auf seine Worte. Er läßt den Sokrates reden, und will uns zu verstehen geben, daß der Regent, indem er Christ wird, mehr Gewalt in der Kirche auszuüben hätte, als zuvor: **Von dem Augenblicke an, als sich die Kaiser zur christlichen Religion bekannten, hiengen die Kirchensachen von ihnen ab.** Zweytens soll er aus diesem Schriftsteller lernen, daß all dasjenige, was Constantin über die Angelegenheiten der Kirche immer gethan, oder verordnet hat, der geistlichen Gewalt nicht zum Nachtheile oder widrigen Vorurtheilen gereichen könne. Denn bloße Thatsachen ertheilen keine Berechtigung; und was mit Bewilligung der Kirche geschieht, dieß geschieht nicht aus fremder, sondern eigner Macht der Kirche selbst.

(a) Ecclesiæ negotia ex illorum (imperatorum) nutu pendere visa sunt. *Socrates loc. cit.*

(b) Nemini mirum videri debet, quod imperator in fraudem illectus, tam illustres viros solum vertere coegit. Nam fidem adhibuit episcopis, qui occultare studebant veritatem, illustrem quandam vitæ speciem præseferentes, qua imperatorem dolo deluserunt. *Theodoret. Hist. Eccl. l. I. c.* 33.

(c) Nemini obscurum esse potest, quid apostolici et episcopalis, quid sæcularis et imperatorii sit juris; et ut uno verbo rem absolvam, episcopalis habeatur juris, quidquid ante Constantinum sub imperio gentilium perficiebant episcopi. Neque enim tunc vel suspicio ipsos ulla afflare potest, quasi imperatoria jura invaserint; quod autem Constantino tanta audenti cederent, annuerentque episcopi, vel vis illa erat, vel voluntas. Si vis, ut in multis circa Arium et Athanasium, nihil inde juris ei accrescebat; si voluntas, ut in longe pluribus aliis, nec sic quidem jus imperatorium condebatur, cum ex œconomina

nomia tum necessaria id totum de jure episcopali remitteretur. Conducebat enim vehementer, multa condonari imperatori, qui primus omnium Christo nomen dedisset, ecclesiam tot persecutionibus jam diu jactatam liberasset, ejus toto orbe propagandæ, muniendæque, idololatriæ autem extinguendæ certam spem faceret. Tali imperatori non sua tantum jura, justaque tribuenda erant, sed aliena quoque tunc indulgenda. Sed jure suo non exuuntur episcopi, cum ex necessaria dispensatione aliquam ejus partem remittunt; nam etiam tum jus suum, jus proprium et summum penes ipsos est, cum eo sibi condonato ex dispensatione alius utitur, vel abutitur. *Thomassin. dissert. III. in Synod. Nicæn. n.* 5.

§. 3.

Nur ein Beyspiel will ich hier aus der Geschichte der Donatistischen Händel aufführen. Die Numidischen Bischöfe brachten vor den Thron Konstantins die Klage, Cäcilian wäre unrechtmäßiger Weise zum Bischof von Karthago erwählt, und eingeweiht worden. Sie baten zugleich, daß er, weil sich zwischen ihnen und den übrigen Bischöfen in Afrika diese Zwistigkeiten erhoben hätten, zur Untersuchung der Sache Richter aus Gallien ernennen möchte.

Drey gallische Bischöfe verfügten sich auf kaiserlichen Befehl nach Rom, und hielten unter dem Vorsitze des Pabstes Melchiades eine Versammlung. Die Richter fällten nach angestelltem Verhör das Urtheil wider die Donatisten, und Cäcilian wurde einstimmig für unschuldig erklärt. Allein die Donatisten beklagten sich bey ihm, daß sie zu Rom nicht genugsam gehöret worden wären, wo außer dem zu wenige Richter die Sache erörtert hätten. Um ihr Verlangen zu erfüllen, berief er eine Kirchenversammlung nach Arles. Auch vor diesem kirchlichen Gerichte wurde Cäcilian losgesprochen. Dem ungeachtet beruhigten sich die Donatisten damit nicht. Sie baten den Kaiser, daß er sie selbst hören möchte; er hörte sie selbst, und das Urtheil fiel wiederum sehr günstig für den Cäcilian aus (*a*)

Man darf sich dawider nicht aufhalten, daß es Donatisten gewesen sind, die sich von dem kirchlichen Gerichte an den Kaiser gewendet haben; denn die katholischen Bischöffe führten wider diesen Schritt keine Klage, ja sie machten es in ähnlichen Fällen eben so.

(*a*) Balduini hist. Collat. Carthag. Am Ende des H. Optatus Milev. Der Ausgabe des Dupin.

Anmerkung.

Der Concepist will für den Landesfürsten ein Recht über geistliche Händel erproben. Er führt ein Beyspiel an. Aber das unschicklichste, das ihm den Hals bricht. Petrus de Marca, welcher den Hofkanonisten nicht verdächtig seyn kann, sagt ausdrücklich, dieser Streit der Donatisten habe ohne Zweifel zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehöret, indem man nur untersuchen mußte, ob die Weihe des Cäcilians rechtmäßig gewesen, und selber zur Gemeinschaft mit den orthodoxen Bischöfen zuzulassen sey, oder nicht (*a*)? Auf vier Begebenheiten beziehet sich diese ganze Geschichte. Erstens auf die Klage der Donatisten vor dem Throne Constantins: zweytens auf das Gericht zu Rom vor dem Papste Melchiades: drittens auf ein neues Gericht in der Versammlung zu Arles: viertens auf die endliche Entscheidung des Kaisers.

Constantin befand sich in Gallien, und war über das zugeschickte Klaglibell der Donatisten sehr unzufrieden. Ihr begehret von mir, schrieb er in seiner Antwort, gerichtliche Untersuchungen noch in diesem Leben, da ich selbst des Gerichtes Gottes gewärtig bin (*b*). Wahrscheinlicher Weise wollte er durch diese Worte eben das ausdrücken, was er nachgehends in der Versammlung zu Nicäa deutlicher erkläret hat, daß die Händel der Priesterschaft von ihm als einem Laien nicht könnten beurtheilet werden. Unterdessen, weil er Einigkeit und Ruhe haben wollte, überließ er die Sache dem Papste, beorderte die streitenden Parteyen aus Afrika nach Rom, und schickte drey Bischöfe aus Gallien dahin, die dem Gerichte beysitzen sollten. Die Donatisten hatten nur um Richter aus Gallien gebethen: allein wie Balduin bemerket (*c*), sah der Kaiser schon damals ein, daß dergleichen Händel der Untersuchung des römischen Bischofes zugehörten. Sein Brief an den Papst Melchiades ist Beweis davon: Ich habe den Cäcilian (schreibt er (*d*),) mit seinen Klägern und Beyständen nach Rom zu schiffen geheißen, damit er vor Euch und Euren Amtsbrüdern angehöret werde, wie Ihr selbst wohl wisset, daß es nach Anweisung des heiligen Gesetzes geschehen soll. — — Es kann Eurer Aufmerksamkeit nicht unbekannt seyn, wie ich gegen die heiligste Catholische Kirche so viele Ehrfurcht bezeige, daß es mir unlieb wäre, wenn Ihr je in einem Orte eine Spaltung, oder Uneinigkeit dulden wolltet. Diese Worte des großen Constantins enthalten nach meiner Meynung das herrlichste Zeugniß von der obersten Gewalt des römischen Papstes über alle Kirchen der christlichen Welt. Wie übel hat es demnach der Concepist getroffen, da er diese Geschichte zum Beweise der Landesfürstlichen Rechte gewählet hat? Der Verlauf dieser Sache wird es noch mehr bekräftigen.

Der Papst mit den dreyen Bischöfen aus Gallien, und fünfzehn andern Bischöfen aus den benachbarten Provinzen, die er aus eigenem Triebe und Gutbefinden dazu genommen hatte, sitzet zu Gericht, oder vielmehr (wie Augustinus sagt (*e*),) behält im Gerichte den Vorsitz: spricht für den Cäcilian, und verurtheilet den Donatus; dieß that er nicht als Abgeordneter, oder vom Kaiser delegirter Richter, sondern aus Kraft seines höchsten und eigenen Richteramtes in geistlichen Streitfragen, wie es Natalis Alexander aus allen Umständen zu Genügen darthut (*f*).

Nun hätte der Streit freylich ein Ende gehabt, wenn die Uneinigkeiten in der Kirche sobald geendiget, als erreget werden konnten. Die Bischöfe Eunomius und Olimpius, welche die Ruhe herzustellen, und die bescheidenen Befehle des Papstes zu vollbringen, in Afrika geschickt wurden, blieben standhaft darauf, daß dieses Endurtheil der 19 Bischöfe nicht mehr könnte abgeändert werden. Die Donatisten entgegen beriefen sich auf eine neue gerichtliche Untersuchung; indem sie vorgaben, man hätte sie zu Rom nicht genugsam verhöret, und die Zahl der Richter daselbst wäre zu klein gewesen. Der Kaiser wurde auf diese Appellation mit gerechtem Zorne erfüllt, und sprach: Welch eine rasende Kühnheit des Wuthes ist diese? wie bey den Streitigkeiten der Heyden; so haben diese Priester eine Appellation dazwischen eingeleget. Er veranstaltete doch eine Versammlung der Bischöfe nach Arles, nicht weil er es die Gerechtigkeit der Sache zu erfodern erachtete, wie Augustinus bemerket (g), sondern weil er dem verkehrten Betragen der Donatisten etwas nachsehen, und ihren verwegenen Schritten auf alle Weise Einhalt thun wollte. Diese Gesinnungen äußerte der Kaiser in einem Schreiben an den Bischof von Syracus, worinn er für ihn, für zween andere Bischöfe, und drey Bedienten die Fahrt nach Arles, und Reisekösten aus dem öffentlichen Fond bestimmte (*h*). Die Versammlung der Bischöfe daselbst wurde in großer Zahl gehalten: die Sache des Cäcilians aufs neue untersucht: das Urtheil für ihn gesprochen; mit welchem Erfolge? Man darf sich nicht einbilden, daß Leute, die sich mit dem Urtheile des päpstlichen Stuhles nicht begnügen, je auf eine andere Weise zur Ruhe zu bringen sind. Die Donatisten wandten sich nun an den Kaiser selbst. Er hörte sie, um ihnen alle Ausflüchten und Entschuldigungen zu benehmen. Aber wie hörte er sie in einem Handel, der offenbar zur Gerichtsbarkeit der Geistlichkeit gehörte? Augustin erzählet es uns: dieser christliche Regent getraute sich nicht, die ungestimmen, und mit Falschheiten vermengten Anklagen anzunehmen, und über eine von den Bischöfen zu Rom entschiedene Sache Richter zu seyn. — — Endlich ließ er sich von selben überreden, und untersuchte die Sache, über welche die Bischöfe gespro-

sprochen hatten. Er that es mit vorläufigem Willen, sich bey der Priesterschaft darüber zu entschuldigen, und that es bloß aus der Absicht, daß die Donatisten künftig gar nichts mehr einzuwenden hätten (*i*). Wenn wir nun diese Geschichte vom Anfange bis zum Ende betrachten, wie viele Beweise von der bischöflichen und päpstlichen Gewalt über Kirchenhändel zu sprechen, erblicken wir nicht darinnen? was hat aber der Concepist für die Gewalt des Landesfürsten in kirchlichen Angelegenheiten daraus schließen wollen? Die Donatisten haben vom Kaiser Richter begehrt; er hat sie an den Papst angewiesen. Dieses Recht, oder vielmehr diese Verbindlichkeit räumt man dem Landesfürsten gern ein; der Kaiser, sagt man, hat die Versammlung der Bischöfe zusammen berufen; ich *antworte*: weil alle zahlreiche Zusammenkünften in den Städten damals verbothen waren, und weil die Fahrten und Reisekösten der Bischöfe zu den Concilien von dem Regenten bestritten wurden. Was könnten endlich die Bischöfe *einem* solchen Fürsten abschlagen? Ferner wendet man ein, daß in der Versammlung zu Arles die Sache, über welche der Papst schon gesprochen hatte, aufs neue untersuchet worden sey; untersuchet: aber nur von den Bischöfen, und, wie es Natalis gar warhrscheinlich beweiset, nicht ohne Bewilligung des Papstes. Balduin sagt in seinen Anmerkungen über den Optatus von Milevit, daß er aus einigen Stücken alter und sehr verdorbner Urkunden ersehen, Sylvester, der Nachfolger des Melchiades habe sich in der Versammlung der Bischöfe zu Arles selbst eingefunden. Dem sey nun, wie es wolle, die Frage ist hier nur, was für landesfürstliche Rechte aus dieser Geschichte der Donatisten können gefolgert werden. Der Kaiser, schreibt man, ist selbst Richter gewesen; aber nur in einem particulär Falle, und in Umständen, da die Heftigkeit der Donatisten, und sein löbliches Verlangen, Ruhe und Frieden herzustellen, ihm *ein Verhör abnöthigten*, über welches er sich bey der Geistlichkeit entschuldigen, *und eben* dadurch zu verstehen geben wollte, daß er sich eines ordentlichen Rechtes über dergleichen Händel zu urtheilen auf keine Weise anmaßte. Zum Beschlusse dieser Anmerkung bitte ich den Leser, nur obenhin zu beobachten, wie verstümmelt, und in welchem verkehrten Gesichtspunkte der Concepist diese Geschichte vorgestellet habe? wie leicht ist es, aus unzähligen Begebenheiten der verflossenen Jahrhunderte so etwas anzutreffen, das durch Hülfe gewisser Verdrehung, und mit Weglassung der wichtigsten Umstände endlich auf die ungereimtesten Absichten passen kann?

(*a*) Cæciliani ordinationem vitio factam contendebant principes factionis. Vitium autem in eo positum, quod Cæciliano manus imposita esset a traditoribus librorum sacrorum: eorum communione infectum Cæcilianum, atque ideo ecclesia pellendum. Hoc erat purum putum crimen ecclesiasticum, in quo de communione

munione repellenda vel suscipienda, de traditionibus scripturarum, de vitio ordinationis quærebatur. Ea de caussa interpellatus Constantinus judices dedit ecclesiasticos cum Melchiade Papa gallicanos, italosque episcopos. *De Concord. l. II. c. VII. n. II.*

(*b*) Petitis a me in sæculo judicium; cum ego ipse Christi judicium exspectem. *Optat. Mil. de Schismat. Donatist. l. I.*

(*c*) Donatistæ tantum sibi ex Gallia dari judices petierant. Constantinus vero jam tum sensit, Romani episcopi cognitionem esse debere. *Balduinus in Adnot. ad l. I. Optati Mil.*

(*d*) Placuit mihi, ut ipse Cæcilianus cum decem episcopis, qui accusare ipsum videntur, ac decem aliis, quos ipse ad caussam suam necessarios esse judicaverit, Romam naviget; ut ibi coram vobis, nec non Reticio, Materno et Marino collegis vestris, quos hujus rei caussa Romam properare præcepi, possit audiri, quemadmodum sanctissimæ legi convenire, optime nostis. - - Siquidem nec vestram sedulitatem latet, tantam a me reverentiam sanctissimæ ecclesiæ catholicæ exhiberi, ut nullum omnino schisma vel discidium ullo in loco a vobis relinqui velim. *Coustant. Epist. R. P. T. I. col.* 326.

(*e*) Miltiade apostolicæ sedis episcopo præsidente. *Augustin. l. I. contra Julian. c.* 2.

(*f*) Non vicaria potestate et velut imperatoris delegatus hanc diremit controversiam Melchiades Romanus Pontifex, sed proprio jure, ut summus controversiarum ecclesiasticarum judex. *Natal. Alex. Hist. eccl. T. IV. Diss. III. in Sæc. IV. q. II.*

(*g*) Sufficit ergo, et Donatum tot sententiis esse percussum, et Cæcilianum tanto judicio esse purgatum; et tamen Donatus appellandum esse ab episcopis credidit; ad quam appellationem Constantinus imperator sic respondit: *o rabida furoris audacia: sicut in caussis gentilium fieri solet, appellationem interposuerunt. Optat. Mil. de Schismat. Donatist. l. I.* - - Non quia jam necesse erat, sed eorum perversitatibus cedens, & omni modo cupiens tantam impudentiam cohibere. *Augustin. Epist.* 43. *olim* 162. *n.* 20.

(*h*) Euseb. Hist. Eccl. l. X. c. V.

(*i*) Neque ausus est Christianus imperator sic eorum tumultuosas et fallaces querelas suscipere, ut de judicio episcoporum, qui Romæ sederant, ipse judicaret. - - Eis ipse cessit, ut de illa causa post episcopos judicaret, a sanctis Antistitibus postea veniam petiturus; dum tamen illi, quod ulterius dicerent, non haberent. *Augustin. loc. cit.*

§. 4.

Der heilige Athanasius von seinen Gegnern verdammt, gieng an den Kaiser. Im Anfange der Kirchenversammlung zu Nicäa erkannten ihn die Bischöfe für den rechtmäßigen Richter ihrer Streitigkeiten; denn sie übergaben

gaben ihm deßwegen ihre Bittschriften. Eusebius, Bischof von Cäsarea, konnte ihn mit Recht einen allgemeinen von Gott verordneten Bischof nennen, weil ein jeder Bischof zwar die Aufsicht über seinen Kirchensprengel hätte; der Kaiser hingegen seine Sorgfalt über alle Kirchen seines Reiches verbreite (*a*).

(*a*) *Euseb.* de vita Constantini l. I. c. 44. Die Verordnungen dieses Kaisers in Betreff kirchlicher Dinge findet man bey eben diesem Geschichtschreiber in den 4 Büchern dieser Lebensbeschreibung zerstreuet, und im 10. Buch seiner Kirchengeschichte.

Anmerkung.

Athanasius gieng an den Kaiser in einer Angelegenheit, die weder den Glauben, weder die Sacramente, noch den Gottesdienst, noch die Kirchenzucht betraf; in einer Angelegenheit, bey welcher es nur um seine Vertheidigung und Sicherheit, um die Rettung seiner Unschuld, und Bändigung seiner geschworenster Feinde zu thun war. Sie hatten, um ihn zu stürzen, vom Kaiser erhalten, daß zu Tyrus über die Klagepunkte wider ihn eine Versammlung der Priesterschaft durfte gehalten werden. In der That war es nicht auf eine ordentliche Synodalzusammenkunft der Bischöfe, sondern auf eine Zusammenrottirung seiner ärgsten Feinde, und auf seine Unterdrückung angesehen. Alles gieng daselbst wider die natürlichen, göttlichen, und menschlichen Rechte, wider die ersten Grundsätze einer Gerichtsordnung, wider die kaiserlichen und öffentlichen Gesetze, und der ganze Proceß, den man wider ihn machte, enthielt unheilbare Nullitäten. In solchen Umständen wurde es der größeste Eiferer für das kanonische Recht einem Bischofe oder Priester nicht verwehren, sich an den Kaiser zu wenden. Hat doch auch der große Papst Leo im fünften Jahrhunderte *wider die mörderische Verschwörung zu Ephesus* (denn also nennte man die zweyte Ephesinische Kirchenversammlung) vom Theodosius dem jüngern Hülfe und Beystand begehret (*a*).

Ich habe schon oben bemerket, welches Vertrauen die Kirche auf den ersten christlichen Kaiser gesetzet habe. Es ist also kein Wunder daß die Bischöfe in der Versammlung zu Nicäa ihm, da er eben von der Einhälligkeit und guten Verständniß redete, ihre Klagschriften in die Hände geleget haben. Haben sie ihn als einen eigentlichen Richter, oder als einen Vermittler und Friedensstifter angesehen? Der Concepist bejahet das erste; aber er probirt es mit keiner Sylbe. Unterdessen ist es gewiß, daß Constantin nicht Richter seyn wollte. **Gott, sprach er, hat euch als Priester, und in Absicht auf uns, als Götter eingesetzet. Es geziemet sich nicht, daß je ein Mensch über die Götter zu Gericht**

richt sitze: Nur demjenigen steht es zu, von dem geschrieben steht: Gott ist in der Versammlung der (irdischen) Götter: Mitten unter den Richtern ist er selbst ihr Richter (*b*).

Ferner hatte er den Götzendienst verbothen, und allenthalben Befehle ausgeschicket, daß man den Tag des Herrn, und die Feste der Martyrer, auch unter den Heyden in Ehren halten solle; und in diesem Verstande sprach er zu den Bischöfen, die er bey der Tafel hatte: Ihr seyd Bischöfe in der Kirche: ich aber bin von Gott als Bischof außer der Kirche aufgestellet worden, nämlich um den Heyden zu befehlen, die durch die Taufe in die Kirche noch nicht eingetreten sind (*c*). Wenn übrigens durch das Wort Bischof, nach der griechischen Herleitung, nur ein Aufseher verstanden wird; so ist der Regent Bischof in dem Staate, wie der Hausvater in seinem Hause.

(*a*) Epist. Leon. 43 et 44. Edit. Ballerin.
(*b*) Deus vos constituit sacerdotes, et nobis dati estis dii; conveniens non est, ut homo judicet deos, sed ille solum, de quo scriptum est: Deus stetit in synagoga Deorum: in medio autem deos dijudicat. *Harduin. T. I. col.* 383. *apud Rieggerum P. I. Institut. Jurispr. Eccl.* §. C.
(*c*) Euseb. Vit. Constantin. l. IV. c. 23 et 24.

§. 5.

In die Fußstapfen dieses Kaisers traten auch seine Söhne, und übrigen Nachfolger; sie setzten Geistliche ab, zertheilten Bisthümer, verordneten Einrichtungen im Mönchswesen, bewilligten ihren Unterthanen Gewissensfreyheit, oder beschränkten sie; gaben Gesetze, wie sie es bey streitigen Bischofswahlen wollten gehalten wissen.

(*a*) In dem Theodosianischen Gesetzbuche zeigen es selbst die Aufschriften an: Von der Religion, von dem Glauben, von den Bischöfen, Kirchen, Geistlichen, Mönchen, von der Wiedertaufe, von den Abtrünnigen, Juden, Kirchensclaven.

Eben so machten es die Fränkischen Fürsten, die fränkischen und deutschen Kaiser. (*b*)

Noch in den neuern Zeiten erkannte man selbst zu Rom diese Macht der Landesherrn; denn man sagte ausdrücklich, die Könige wären Statthalter Christi, und nähmen an dem Bischöflichen Amte wegen der äußerlichen Kirchenverwaltung Theil. (*c*)

(*a*) Beweise davon trifft man in dem Theodosianischen und Justinianischen Gesetzbuche an.

(*b*) Hie,

(b) Hievon findet man viel ausführliches bey Petrus de Marca: concordia Sacerd. et Imp. bey Baluz: Capitularia Regum Francorum. bey Ignaz Schmied: Geschichte der Deutschen.

(c) Pontific Roman. Clementis VIII. jussu restitutum Antwerp. 1627. pag. 170. de Benedict. et Coronat. Regis.

Anmerkung.

Jeder Hausvater, wie ich schon oben mit einem Worte angezeiget habe, kann, ja er muß, und ist schuldig, über die Vermeidung der Ausschweifungen, über die Beobachtung der Gebothe Gottes und der Kirche seinen Kindern und Untergebenen Befehle zu ertheilen, und Vorschriften zu machen; hat er deßwegen über die Kirche und Kirchensachen ein Recht, eine Herrschaft, einen Theil des bischöflichen Amtes? Nun in einem ähnlichen, aber ungleich größeren Verhältnisse können auch die Regenten, ja sie müssen sogar dergleichen Gesetze und Vorschriften machen, nämlich zur Unterstützung und Rettung, zur Bestärkung und Handhabung der Gebothe Gottes und der Kirche. Dieß thaten sie auch, wie es unzählige Beyspiele der Fürsten, Könige und Kayser besonders aus dem durchlauchtigsten Hause Oesterreich beweisen.

Freylich geschah es bisweilen, daß die Fürsten von gewissenlosen Rathgebern und niederträchtigen Schmäuchlern verführt, ihre Gewalt misbrauchet haben, und den geheiligten Rechten der Kirche zu nahe getreten sind; allein da sich diese auf den Beystand Gottes verlassen konnte; so behauptete sie jederzeit jene geistliche Gewalt, welche ihr Jesus Christus ertheilet hatte. Alles, was der Concepist hier sagt, ist unbestimmt, oder beziehet sich auf bloße Facta, die keine Quelle eines ordentlichen Rechtes sind. Er beruft sich unter andern auf den *Petrus de Marca*. Möchte er sich doch gefallen lassen, das siebente Hauptstück zweyten Buches zu lesen, wo von der Unabhängigkeit der Geistlichen, in so ferne sie Geistliche sind, oder geistliche Aemter bekleiden, und von ihrer Freyheit, belangend die weltliche Gesetze, und bürgerliche Gerichtsbarkeit, mit vieler Gelehrsamkeit gehandelt wird.

§. 6.

Wenn man die bischöfliche Würde bloß für sich betrachtet, so bleibt kein Zweifel übrig, daß die Bischöffe an Macht einander gleich sind. Denn in der Kirche ist, wenn man es eigentlich ausdrücken will, nur ein einziges, allgemeines Bißthum, wovon jedem Bischofe ein besonderer Antheil zur Einrichtung und Aufsicht übergeben worden ist. (a) Unser

Unser Heiland sagte zu allen Aposteln: Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch. Er gab allen gleiche Macht, Sünden zu vergeben, und zu behalten, gleiche Macht zu lösen, und zu binden. Joh. XX. 21. seq. Matth. XVIII. 28. Die Bischöfe sind hierinn Nachfolger der Aposteln, nur daß die bischöfliche Macht engere Gränzen hat, weil sie ordentlicher Weise bloß in ihren Kirchenbezirk eingeschränket ist. Daher spricht der heilige Apostel Paulus: So habet dann Acht auf euch selbst, und auf die ganze Heerde, über welche euch der heilige Geist zu Aufsehern gesetzt hat, die Gemeinde Gottes zu weiden, welche er durch sein eignes Blut erworben hat. Act. XX. 28.

So muß sich dann die Macht eines Bischofs in seinem Kirchensprengel eben so weit, als die geistlichen Bedürfnisse seiner Heerde erstrecken. So lang er von den Kirchengesetzen nicht abweicht, hat er nur Gott allein Rechenschaft zu geben. Man kann mit dem heiligen Cyprian sagen: ein jeder Bischof habe in Verwaltung seiner Kirche vollkommene Freyheit. (*b*) und mit dem heiligen Hieronymus: Wo auch ein Bischof seyn mag, in dem großen Rom, oder in der kleinen Stadt Gubium - - - alle sind an Würde gleich, überall ist eben dasselbe Priesterthum; alle sind Nachfolger der Aposteln. (*c*)

Ich rede hier nur von den wesentlichen Rechten der Bischöfe, so wie sie aus Anordnung unsers Herrn Jesu Christi auf sie gekommen sind, nicht aber von der äußerlichen Zucht, auf welche sich die Macht des Landesfürsten erstreckt; denn in dieser sind die Bischöfe dem Landesherrn untergeordnet. (*d*)

(*a*) Episcopatus unus est, cujus a singulis in solidum pars tenetur. *S. Cyprian. lib. de Unitat. Eccl. pag.* 195. *Ed. Maur.*

(*b*) Nam cum - - singulis pastoribus portio gregis sit adscripta, quam regat unusquisque, et gubernet, rationem sui actus domino redditurus, oportet &c. *Ep. SS. ad Cornel. R. Pont. p.* 86. *Ed. cit.* Qua in re nec nos vim cuiquam facimus, aut legem damus, quando habeat in ecclesiæ administratione voluntatis suæ arbitrium liberum unusquisque præpositus, rationem actus sui Domino redditurus. *Ep.* 72. *ad Steph. R. Pont. pag.* 129.

(*c*) Hieronym. Ep. ad Evangel. opp. T. I. Ep. 146.

(*d*) Niemand hat nach der richtigen Beurtheilung des Thomasin, (de vet. et nova Eccl. Disciplina Part. I. Libr. I. cap. 2. §. 14.) gründlicher und mit tieferer Einsicht von der Macht und Würde der Bischöfe geschrieben, als Petrus Aurelius (Verger de Haurane.)

Anmer-

Anmerkung.

Die Bischöfe sind an Macht einander gleich — — es ist eigentlich nur ein Bischthum — — die Macht des Bischofes geht so weit als die Bedürfnisse seiner Heerde. Diese Sätze, obgleich sie in einem erträglichen Verstande *können* ausgedeutet werden, sind doch zweydeutig und verführerisch, besonders *heute*, da man sich alle Mühe giebt, die päpstliche Gewalt zu einem Schattenbilde zu machen. — —

Vergeblich ist die Einwendung, daß der heilige Cyprianus fast die nämlichen Worte gebraucht habe. Luther, Calvin, Antonius de Dominis, und in *unsern* Zeiten Febronius, haben sich eben so auf diese Worte, und auf das Ansehen des heiligen Cyprians berufen, wie sich die Jansenisten immer auf das Ansehen und auf die Worte des heiligen Augustin zu berufen pflegen. Der Concepist *muß nothwendig* eingesehen haben, daß er sich an dieser Stelle gar leicht an *die* päpstliche Obergewalt verstoßen könne; und da ich sie las, und zwar mit Aufmerksamkeit und ohne widrige Vorurtheile las, so wartete ich immer auf eine Begränzung, oder einen Ausnahm in Betreff der höchsten und allgemeinen Gewalt des apostolischen Stuhles. Beynahe aber gerieth ich aus der ruhigen Verfassung, als ich erblickte, daß der Concepist seinen Bischof über die äußerliche *Zucht* schon wiederum huldigen mache. Die Regierung der Kirche, dachte ich, von welcher ihre Einigkeit so wohl den Ursprung als die Erhaltung hat, ist auch etwas äußerliches; wenn sie also in die Hände des Fürsten übergeben wird, so werden wir eben so viele Kirchen, als Fürsten, oder Staaten haben; und folglich nimmer mehr zur wahren und allein seligmachenden Kirche gehören. Nun zur Sache.

Wenn man **die bischöfliche Würde bloß für sich betrachtet**, sind die Bischöfe *an Macht* einander gleich. Was heißt dieß, die bischöfliche Würde für sich, oder an sich betrachten? Diese Würde ist ganz geistlich, übernatürlich, und hängt bloß von der Einsetzung Gottes ab. Warum mußte sie nothwendiger Weise also eingesetzt werden, daß die Bischöfe an Macht einander gleich wären? wenn es unter allen Bischöfen der christlichen Welt einen giebt, der die höchste Gewalt hat; wenn er das Haupt der Kirche ist; wenn er über die ganze Heerde, die übrigen nur über einen Theil der Heerde zu regieren hat, und zwar vermöge der Einsetzung Gottes; so darf man nicht so schlechterdings und ohne Ausnahm hinschreiben: die Bischöfe sind an Macht einander gleich. Lasset uns aber die Beweise hören, die der Concepist anführt. **Denn in der Kirche**, so sagt er, **ist eigentlich nur ein einziges, allgemeines Bißthum**. **Wenn die Macht mehrerer Regenten in ihren Staaten, oder die Gewalt verschiedener Haus**-

väter in ihrem Hause einander gleich ist; wie kann man begreifen, daß dessentwegen nur ein einziges allgemeines Reich, oder eine einzige allgemeine Haushaltung da sey? oder wenn man sich nur ein einziges Reich, eine einzige Haushaltung vorstellet; wie kann die Macht mehrerer Vorsteher einander gleich seyn? wenn also die Bischöfe an der Macht einander gleich sind; wie kann man sich nur ein Bißthum, nur eine Kirche begreiflich machen? vielleicht sagt man, dadurch, daß die Bischöfe nur einen Glauben und eine Lehre predigen, und die nämlichen Sacramente verwahren und ausspenden? es erkleckt noch nicht. Denn setzen wir, die bürgerlichen Gesetze in verschiedenen Reichen, und die Hausordnung in mehreren Haushaltungen sey die nämliche; entsteht nun dadurch der Begriff der Einheit? ist dieser Ursache halben nur ein Reich, eine Haushaltung? da die Kirche, sagt Bossuet, in der Rede von der Einigkeit, innerlich durch den heiligen Geist vereiniget ist, hat sie auch ein allgemeines Band der äußerlichen Gemeinschaft, und muß durch eine Regierung, wo die Macht Jesu Christi vorgestellet wird, vereiniget bleiben. Die Einigkeit bewahret also die Einigkeit, und unter dem Siegel der geistlichen Regierung wird die Einigkeit des Geistes erhalten. Wenn also nur ein Bischthum ist, so wie nur eine Kirche ist, folget nothwendig, daß die Bischöfe an Macht nicht solcher Gestalt gleich seyn können, daß durch diese Gleichheit die Obergewalt des höchsten Bischofes, die das allgemeine Band der äußerlichen Gemeinschaft, und die Wurzel oder Quelle der Einigkeit ist, ausgeschlossen werde. Der heilige Cyprian schrieb von der Einigkeit der Kirche, um seinen Carthaginensern einen Abscheu von den Spaltungen einzuflößen. Denn da der Papst Cornelius den Sitz zu Rom, und apostolischen Stuhl rechtmäßig erlanget hatte, warf sich Novatianus zu gleicher Zeit für den römischen Bischof auf. Cyprianus lehrte, dieß sey wider die Einigkeit, daß zween Bischöfe einer Kirche vorstunden. Denn, wie nur eine Kirche ist; so ist auch nur ein einziges, und unzertrennliches Bischthum, wovon jeder Bischof seinen Theil allein, und ohne Gesellschaft eines andern inne hat (*a*). Die zwo andern Stellen Cyprians, die der Concepist in die Noten (*b*) gesetzet hat, recht zu verstehen, muß man bemerken, daß dieser Heilige damals die irrige Meynung heate, als wären die Taufe und Priesterweyhe, die von abtrinnigen und ketzerischen Bischöfen ertheilet wurden, gänzlich nichtig und ungültig. Deßwegen hielt er den Fortunatus, der von dem abgesetzten, und ketzerischen Bischofe Privatus zum Bischofe gewenhet ward, für keinen Bischof, sondern für einen simplen Priester, und foderte also, daß man selben zu Rom, wohin er appellirte, kein Gehör geben sollte. Denn bey uns allen (in Afrika, nicht in der ganzen Kirche) ist es ausgemacht, es ist eben so billig, und

und gerecht, daß die Sache eines jeden dort verhöret werde, wo das Verbrechen ist begangen worden. Jeder einzelne Hirt hat seinen eignen Theil der Heerde empfangen, den er selbst leiten und regieren muß, um für sein Betragen bey Gott Rechenschaft geben zu können. Cyprianus also bezog sich auf die Particularsatzungen und Gewohnheiten der afrikanischen Kirche, wodurch die Händel des niedrigen Clerus zuerst in der Provinz mußten untersucht werden, ehe sie durch eine Appellation an den päpstlichen Stuhl gelangen könnten. Er streitet dem Papste das Recht nicht an, Appellationen anzunehmen; er macht ihm auch keinen Vorwurf, als hätte er dadurch in die bischöflichen Rechte einen unerlaubten Eingrif gethan. Uebrigens äußerte er in der nämlichen Stelle die große Hochachtung, die er von der römischen Kirche hatte (*b*). Diese Abtrinnigen, schreibt er, ließen sich von Ketzern einen Afterbischof einsetzen: und haben die Kühnheit nach Rom zu schiffen, und die Briefe anderer Abtrinnigen, und aus der heiligen Kirche gestoßnen Leute an den Stuhl des Petrus, und an die oberste Kirche, welche die Quelle der Einigkeit unter dem Priesterstande ist, zu überbringen: sie gedenken nicht, daß sie zu Rom Männer antreffen werden, derer Glaube von dem Apostel in der Welt geprediget und angerühmet worden, Männer, bey welchen die Treulosigkeit niemals einen Zugang finden kann.

Daß endlich der Concepist die Worte des heiligen Cyprians an den Papst Stephanus angeführet hat, mußte der heilige Vater selbst, wenn er jetzt lebte, darüber böse werden. Denn er hatte sie aus einem doppelten Irrwahne hingeschrieben, erstens, weil er meynte, die Taufe und Priesterweyhe der Ketzer und Abtrünnigen seyn im Grunde null und kraftlos, und könnten also nach der Bekehrung solcher Leute wiederholet werden: Zweytens, weil er über das urtheilte, der ganze Streit von der Gültigkeit oder Ungültigkeit solcher Sacramente betreffe nur einen Disciplinarpunkt, der hiemit nach Verschiedenheit der Orte verschiedene Einrichtungen gestattete (*c*). Wenn jeder Bischof eben auf die Weise, wie Cyprianus an dieser Stelle, mit dem Papste reden und umgehen wollte; welche Einigkeit würden wir in der Kirche Gottes haben?

Die Gleichheit der Macht unter den Bischöfen wird von dem Concepisten auch daraus bewiesen, weil selbe Nachfolger der Apostel sind; die Apostel aber vom Heilande gleiche Gewalt empfangen haben, nämlich gleiche Gewalt in Betrachtung des außerordentlichen Apostelamtes, kraft dessen sie in die Welt hingehen, allenthalben das Evangelium predigen, und Kirchen stiften könnten und mußten; in solcher Absicht sind die Bischöfe ordentlicher Weise nicht ihre Nachfolger. Betrachtet man die Apostel als Vorsteher einzelner Kirchen; so hatten sie

sie nur über einen Theil der neuen Heerde Jesu Christi zu befehlen, da dem Petrus als Statthalter Christi immer die ganze Heerde unterworfen war. Und in dieser Betrachtung war die Macht der Apostel nicht gleich. Petrus war das Haupt der Kirche; die übrigen waren untergeordnete Hirten. Diese ist die Lehre der Väter (*d*), und die Kirche hat die entgegengesetzten Meynungen verdammet (*e*).

Ist es wahr, daß sich die Macht eines Bischofes in seinem Kirchensprengel so weit, als die geistlichen Bedürfnisse seiner Heerde erstrecken muß? dieß heißt beyläufig so viel: die Macht eines Bischofes muß sich soweit erstrecken, daß man keinen Papst vonnöthen hat. Man muß zwischen gemeinern und täglichen Bedürnissen der Heerde, und außerordentlichen Fällen, oder jenen, die von größerer Wichtigkeit sind, einen Unterschied machen. Es können sich solche Bedürfnisse ad causas majores beziehen, die jederzeit der Entscheidung des päpstlichen Stuhles vorbehalten waren. Unstreitig ist es, daß der Papst vermöge seiner unmittelbaren und allgemeinen Gewalt über die Heerde Jesu Christi berechtiget sey, die Nachlassung einiger Sünden seiner eignen Gerichtsbarkeit aufzubehalten.

Das Werk des Sancyrans mit dem Titel *Petri Aurelii opera*: hatte zwar Anfangs Beyfall gefunden; allein man schämte sich des voreiligen Lobes, als man erfuhr, daß du Vergerius davon Urheber sey. Man sehe die schöne Piece: Brevis notitia de Phantasmate Jansenismi. p. 8. (*f*).

(*a*) Auf diese Weise legt Charlasius in der Abhandlung de ecclesiæ potestate adversus Maimburgum. cap. I. p. 10. die Worte des Cyprianus aus: *in solidum*, (en seul) das ist, solitarie, sine alterius æqualis consortio.

(*b*) Post ista adhuc insuper pseudoepiscopo sibi ab hæreticis constituto, navigare audent, et ad Petri cathedram, atque ad ecclesiam principalem, unde unitas sacerdotalis exorta est, a schismaticis et profanis litteras ferre, nec cogitare, eos esse Romanos, quorum fides apostolo prædicante laudata est, ad quos perfidia non possit habere accessum. *Cyprianus apud Coustant. T. I. Epist. R. Pont. p.* 184.

(*c*) Cæterum scimus, quosdam, quod semel imbiberint, nolle deponere, nec propositum suum facile mutare, sed salvo inter collegas pacis et concordiæ vinculo, quædam propria, quæ apud se semel sunt usurpata, retinere. Qua in re nec nos vim cuiquam facimus, aut legem damus; cum habeat in ecclesiæ administratione voluntatis suæ arbitrium liberum unusquisque præpositus, rationem sui actus domino redditurus. *Ibid. pag.* 220.

(*d*) Et inter beatissimos apostolos in similitudine honoris fuit quædam discretio potestatis; et cum omnium par esset electio, uni tamen datum est, ut cæteris præemineret. *S. Leo M. Epist. XIV. Baller. edit. col.* 691.

In

In Petro et cæteris apoſtolis non fuit æqualis poteſtas regiminis, ſed ex Chriſti inſtitutione in hac poteſtate Petrus fuit major, et præfuit aliis.

Petrus de Alliaco apud Antif. Vind. T. I. Diſſ. III. C. III.

(e) Petrus non eſt, nec fuit caput eccleſiæ ſanctæ catholicæ. Prop. VII. Joann. Huſſ damnata in Conc. Conſtant. an. 1418.

Innocentius X. a. 1646. die 29 Jan. propoſitionem hanc: *S. Petrus et S. Paulus ſunt duo eccleſiæ catholicæ coriphæi ac ſupremi duces ſumma inter ſe unitate conjuncti*, vel: *ſunt geminus univerſalis eccleſiæ vertex, qui in unum diviniſſime coaluerunt*, vel: *ſunt duo eccleſiæ ſummi paſtores ac præſides, qui unicum caput conſtituunt;* ita explicatam, ut ponat omnimodam æqualitatem inter S. Petrum et S. Paulum *ſine ſubordinatione et ſubjectione S. Pauli ad S. Petrum in poteſtate ſuprema et regimine univerſalis eccleſiæ*, hæreticam cenſuit, et declaravit.

(f) Thomaſſin ſchreibt in ſeiner Verantwortung über die Note eines unbekannten Gegners alſo: Reſpondeo toto illo capite diſceptari de epiſcopatu, ut ordo eſt, utque presbyteratui, cæterisque inferioribus ordinibus comparatur, et antefertur: diſceptari de poteſtate, eminentia, authoritate, independentia ordinis epiſcopalis, ut ordo eſt, nulla ratione habita jurisdictionis. Subjiciuntur ordines inferiores ſuperioribus, non ſacri ſacris, diaconatus et presbyteratus epiſcopatui, ut ordini ſuperiori; jam epiſcopatus nulli ordini ſuperiori ſubeſt, quia nec ullus ordo ſuperior vel ulterior eſt eo, qui ordinum ſummus et ſupremus eſt. - - *Summi pontificatus prærogativa ad jurisdictionem pertinet, non ad ordinem.* Nemini in mentem venit unquam, ut diceret, papatum eſſe ordinem ab epiſcopali ordine diſcretum, eoque ſuperiorem.

§. 7.

Ferner liegt ohne Zweifel der Kirche daran, daß der Ordnung und dem Anſehen nach einer unter den Biſchöfen der erſte ſey, der auf das gemeine Beßte bedacht, ſorgfältigſt wache, ſchädliche Neuerungen zu verhindern, und die Religion nach allen weſentlichen Theilen in ihrer urſprünglichen Reinigkeit zu erhalten. Dieſer dem Rang und Anſehen nach erſter Biſchof muß ſich dahin verwenden, auf daß alle Biſchöffe -- und jeder insbeſondere -- die ihnen von Gott verliehene Rechte ungekränkt ausüben mögen.

Denn entzieht man ihnen auch nur einen Theil ihrer Macht; ſo iſt es eben ſo unnatürlich, als wenn ein Glied die Verrichtungen des andern hemmen, und ſich zueignen wollte.

Dieſer erſte Biſchof iſt der Nachfolger des heiligen Petrus. Sein weſentliches Recht iſt jenes, welches die Päpſte in den älteſten Zeiten der Kirche ohne Widerrede der heiligen Väter ausgeübt haben. Nirgend leſen wir, daß ſich die Päpſte der erſten Kirche in die Gerichtsbarkeit der Biſchöfe haben einmiſchen wollen. (a) Dieſes iſt ihnen durch die Kanonen nicht eingeſtanden worden.

Wollte

Wollte man dem Papste diese Gerichtsbarkeit beylegen, so würde man ihn im eigentlichen Verstande als den allgemeinen Bischof ansehen müssen. Hier hätten wir zu befürchten, er möchte uns wohl mit Gregor dem Großen erinnern, davon abzustehen, weil dieser Titel einen gewissen Stolz und Hochmuth verräth, zugleich aber auch gegen andere Bischöfe beleidigend ist. (*b*)

Man muß also den Primat des Nachfolgers Petri nach dem Zwecke, aus welchem ihn Jesus Christus errichtet hat, beurtheilen. Uebereinstimmend lehren die Väter, daß ihn unser Heiland gestiftet habe, um in seiner Kirche aller Spaltung vorzubeugen, und die Einigkeit zu handhaben. Folglich sind diese die ursprünglichen und wesentlichen Rechte des Primats, ohne welche die Einigkeit in der Kirche nicht erhalten werden kann.

Zur Erhaltung der Einigkeit ist es nothwendig, daß der Papst seine Oberaufsicht, und Sorgfalt über alle besondere Kirchen verbreite. Ihm liegt es ob, darüber zu wachen, daß jeder Bischof die Pflichten seines Amtes genau erfülle, damit sich der Körper der Kirche in der Harmonie erhalte, die Jesus Christus und seine Apostel errichtet haben.

Die ganze Kirchenregierung besteht darinn: der catholische Landesfürst übt seine Macht über die äußerliche Disciplin aus, und zwar in seinem ganzen Staate: die innere Disciplin, das Ganze, was man eigentlich Religion heißt, ist den Bischöfen, jedem in seinem Kirchenbezirke von Gott anvertrauet worden. Der Papst wacht, und trägt Sorge, daß die Bischöfe das Wesentliche, ohne welchem die Reinigkeit der Religion nicht bestehen kann, bewahren. Auf diese Art ist der Papst der Mittelpunkt der Einigkeit: die Bischöfe müssen ihm hierinnfalls gehorsamen, weil sie ihm hierinn von Jesu Christo unterworfen sind. Beobachten aber die Bischöfe ohnehin die ihnen von Gott aufgetragenen Pflichten, so bleibt seine Aufsicht über sie blos ein freudiger Zeuge ihrer Rechtschaffenheit.

(*a*) Nam si sua unicuique episcopo jurisdictio non servatur; quid aliud agitur, nisi ut per nos, per quos ecclesiasticus custodiri debuit ordo, confundatur. *S. Gregor. Papa M. Epist. Libr. XI. ep.* 37.

(*b*) Ep. ad Eulog. Alexand. Indicare quoque vestra Beatitudo studuit, jam se quibusdam non scribere superba vocabula, quæ ex vanitatis radice prodierunt: et mihi loquitur, dicens: *sicut jussistis*: quod verbum jussionis peto a meo auditu removere; quia scio, qui sum, qui estis. Loco enim mihi fratris estis, moribus patres. Non ergo jussi, sed quæ utilia visa sunt, indicare curavi. Non tamen invenio vestram Beatitudinem hoc ipsum, quod memoriæ vestræ intuli, perfecte retinere voluisse. Nam dixi, nec mihi vos, nec cuiquam alteri tale aliquid scribere debere: et ecce in præfatione epistolæ, quam ad me ipsum, qui prohibui, direxistis, superbæ appellationis verbum, *universalem* me *Papam* dicen-

dicentes, imprimere curastis; quod peto dulcissima mihi sanctitas vestra ultra non faciat: quia vobis subtrahitur, quod alteri plus, quam ratio exigit, praebetur. Ego enim non verbis quæro prosperari, sed moribus. Nec honorem esse deputo, in quo fratres meos honorem suum perdere cognosco. Meus namque honor est honor universalis ecclesiæ. Meus honor est fratrum meorum solidus vigor; tunc ergo vere honoratus sum, cum singulis quibusque honor debitus non negatur. Si enim universalem me Papam vestra Sanctitas dicit, negat se hoc esse, quod me fatetur universum; sed absit hoc, recedant verba, quæ vanitatem inflant, et charitatem vulnerant. Et quidem in sancta Chalcedonensi Synodo atque post a subsequentibus Patribus hoc decessoribus meis oblatum vestra sanctitas novit: sed tamen nullus eorum uti hoc unquam vocabulo voluit, ut dum in hoc mundo honorem sacerdotum diligerent omnium, apud omnipotentem Deum custodirent suum. *Opp. T. II. Epist. Libr. VIII. Indict. I. ep. 30. pag. 919. Ed. Maur.*

Anmerkung.

Was hier vom Amte des Papstes behauptet wird, ist beynahe alles, ein oder das andere Wörtlein ausgenommen, Febronianisch, das ist, nach einer Hypothese gelehret, die Rom, sehr viele Bischöfe Deutschlandes verdammet, gelehrteste Männer widerleget, der Verfasser selbst feyerlich und öffentlich widerrufen hat. Febronius ist es, welcher die Gewalt des Papstes bloß auf die Wachsamkeit und Aufsicht, auf die Beschützung der bischöflichen Rechte, auf die Erinnerung und Anweisung der Bischöfe zur Beobachtung ihrer Pflichten eingeschränket hat. Febronius hat die Gleichniß von der unnatürlichen Hemmung der Glieder in ihren Verrichtungen, er hat die Worte des Gregorius (in der Note A und B) vorgebracht, und zum Nachtheile der höchsten, allgemeinen und unmittelbaren Gewalt der Päpste ausgeleget. In diesem Hirtenbriefe nun bringt man die alten verworfnen Meynungen vor; und von so vielen gründlichen Widerlegungen wird mit keinem Worte gedacht. Es heißt, der Papst sey der erste Bischof dem Range, der Ordnung, und dem Ansehen nach. Vorzug im Range, und bloß nach der Ordnung erklecket gewiß nicht, um die Catholische Lehre auszudrücken. Ansehen ist zweydeutig. Man kann sich größeres Ansehen ohne größere Gewalt und eigentliche Gerichtsbarkeit vorstellen. Z. B. erhabne Tugend, Erfahrenheit, Gelehrsamkeit, Adel, Alter ertheilen Ansehen bey andern, aber keine eigentliche Gewalt über andere. Febronius sagt in seinem Widerrufe, daß er dem Nachfolger des heil. Petrus den Primat des wahren Ansehens und der Gerichtsbarkeit, nicht nur der Ordnung, Aufsicht, oder der bloßen Anleitung zuerkenne. (*a*)

Wann sich der päpstliche Stuhl die Lossprechung größerer Sünden, die Ertheilung gewisser Dispensen, die Entscheidung einiger Händel von größerer Wichtigkeit, die Bestimmung und Einrichtung der Geschäfte, die sich auf mehrere Kirchensprengel oder

oder in der Folge auf die ganze Kirche beziehen, vorbehält; so darf man nicht sagen, daß es eben so unnatürlich sey, als wenn ein Glied die Verrichtungen des andern hemmen, und sich zueignen wollte. Der Papst eignet sich dadurch keine neue Gewalt zu; es gebührt ihm ohnehin, und zwar aus deutlicher Einsetzung Gottes die höchste und unmittelbare Sorge und Macht über die ganze Kirche, und über jede Particulärkirche insbesondere. Das allgemeine Concilium im Lateran unter Innocenz dem III. erklärt ganz deutlich, daß in Gemäßheit der Verordnung Gottes der römischen Kirche die oberste Stelle einer ordentlichen Gewalt über alle andere Kirchen zustehe, indem sie die Mutter und Lehrerinn aller Christglaubigen ist; (*b*) der heilige und allgemeine Kirchenrath zu Trient lehret uns, daß die Römischen Päbste vermöge der höchsten Gewalt, die sie in der ganzen Kirche erhalten haben, befugt gewesen sind, einige schwerere Criminalhändel ihrer eignen Entscheidung vorzubehalten. (*c*) Der Herr hat zu dem Petrus gesagt: weyde meine Schafe; dieß bedeutet gewiß mehr, als: gieb Obacht, ob die untergeordneten Hirten ihre Schuldigkeit thun; er hat ihm gesagt: Du bist der Fels: auf diesen Felsen werde ich meine Kirche bauen: dir werde ich die Schlüssel des Himmelreiches geben: was du binden oder lösen wirst auf Erden, wird im Himmel gebunden, oder aufgelöst seyn. Dieses zeigt eine ordentliche Gewalt an, und zwar über alle Kirchen der Welt, und jede insbesondere. Denn nur ein Kirchensprengel ist noch nicht das, was der Herr durch sein Reich, oder durch das Himmelreich bezeichnet hat. Die päpstliche Gewalt (sagt Thomassin, (*d*)) die von Christo eingesetzet worden, und von dem Petrus auf seine Nachfolger hinüber gekommen ist, bleibt allezeit die nämliche, sich selber ähnlich, und ist in geistlichen Dingen die höchste Gewalt: aber ihr Gebrauch, und ihre Ausübung wird dem Beßten der Kirche, und den Erfordernissen der Zeiten und Umständen angemessen. Wenn heute von den Bischöfen entschieden wird, was vormals durch Provincialversammlungen, oder durch den Metropoliten geschah; kann man nicht folgern, die Bischöfe hätten solche Macht zu entscheiden allererst von den Synoden, oder Metropoliten empfangen. Auf die nämliche Weise, wenn heute einige Disciplinareinrichtungen, oder so andere Geschäfte dem Römischen Stuhle vorbehalten sind: so kann man nicht schließen, daß dieser die Macht und Befugniß dazu durch die Kanonen, oder Einwilligung der Bischöfe habe erhalten müssen. Das Concilium von Trient sagt: unsere heiligsten Väter haben es zur Zucht der Christlichen Gemeinde für sehr dienlich erachtet, daß etwelche gräulichere und schwerere Verbrechen nicht von jedem Priester, sondern nur von den höchsten Vorstehern können nachgelassen werden. Mit diesem Urtheile der Väter und des Conciliums muß man sich begnügen. Es ist gemeiniglich nichts, als Eigensinn, Stolz, Neuerungsgeist, wenn man alte, in der

ganzen

ganzen Kirche angenommene, und von heiligsten Männern beobachtete Gebräuche und Einrichtungen der Kirchenzucht durchlassen, und als unrechtmäßige ausgeben will. Gregor der Große hat es freylich nicht gestattet, daß die sogenannten Beschützer der Kirchen, und seine Vicarien in die ordentliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe eingreifen sollten; allein was folget daraus? Daß der Bischof in seinem Kirchensprengel volle und uneingeschränkte Macht auszuüben befugt sey? Daß alle päpstliche Vorbehalte als unnatürlich müssen angesehen werden, oder daß widrigenfalls der Papst im eigentlichen Verstande den Name eines allgemeinen Bischofes habe, welchen Titel Gregor ausgeschlagen hat? Alle Feinde der päpstlichen Obergewalt haben sich dieses Einwurfes bedienet, und man hat sie bis zum Eckel widerleget; und dennoch berührt man immer die nämliche Saite, ohne nur ein Wort auf die gründlichsten Widerlegungen zu antworten. Man hat aus dem Gregorius selbst und seinem Betragen die glänzendsten Beyspiele, und zwar in der Menge vorgebracht, wie er offenbar und unstreitig die höchste Gewalt und Gerichtsbarkeit über die ganze Kirche und jede insbesondere, ausgeübet habe. Alles umsonst, man will nicht die Wahrheit suchen, viel weniger bekannt machen, sondern nur - - und zwar in einem Hirtenbriefe.

Zur Erhaltung der Einigkeit, heißt es in diesem Hirtenbriefe, ist es nothwendig, daß der Papst seine Oberaussicht und Sorgfalt über alle besondere Kirchen verbreite, und was noch das beste darinnen ist, so wird beygesetzet, daß die Bischöfe ihm, als dem Mittelpuncte hierinnfalls gehorsamen müssen; wohin bezieht sich das Wörtlein hierinnfalls: auf das Wesentliche, heißt es, ohne welchem die Reinigkeit der Religion nicht bestehen kann. Möchte man doch in solchen Abhandlungen das Wesentliche einmal bestimmen! Denn was äußerlich ist, zählt man zur Kirchenzucht, und unterwirft es dem Landesfürsten. Was den Geist und die Seele allein betrifft, muß nach den heutigen Grundsätzen der Ueberzeugung eines jeden überlassen werden. Aller Gewissenszwang, wie man vorgiebt, ist schädlich. Was ist dann also das Wesentliche, worinnen die Bischöfe dem Statthalter Christi gehorsamen müssen? Allein begnügen wir uns an diesem Orte, daß dem Apostolischen Stuhle allgemeine Sorge, Aufsicht, und wie man es gut auslegen will, so viel Gewalt eingeräumet wird, daß ihm die Bischöfe gehorsamen müßten. Da übrigens die Rechte und Verbindlichkeiten des päpstlichen Stuhles aus seinem Zwecke, nämlich aus der nothwendigen Erhaltung der Einigkeit, hergeleitet werden; so will ich einige sehr merkwürdige Stellen, die trefflich herpassen, aus Bossuets Rede von der Einigkeit der Kirche beysetzen. Denn nichts scheint für jeden Rechtglaubigen, der für die alleinseligmachende Kirche, und für sein Heil eifert, in unsern Zeiten so nothwendig zu seyn, als unwankelbares

kelbares Bestreben, sich in der Einigkeit derselben Kirche zu erhalten. Bossuet nennet es das Geheimniß der Einigkeit; man muß es also gut verstehen, ja man kann es nicht genug betrachten; er sagt, wie ich schon oben bemerket habe, daß die innerliche Einigkeit des Geistes durch ein allgemeines Band der äußerlichen Gemeinschaft, und durch eine Regierung, wo die Macht Jesu Christi vorgestellet wird, müsse erhalten werden. Er fragt: Was ist dieß für eine Regierung? was hat sie für eine Gestalt? gewiß nicht die Regierung eines weltlichen Regenten, die sich weder auf geistliche und übernatürliche Dinge, weder auf die ganze Kirche erstrecken kann; sie bezieht sich zwar auf eine äußerliche Gemeinschaft: aber sie steht dessentwegen nicht in der Hand des Fürsten. Hören wir den großen Bischof von Meaux: „Wir finden in dem Evangelium, daß, als Jesus „Christus das Geheimniß der Einigkeit seiner Kirche anfangen wollte, er aus seinen „Jüngern zwölf gewählet habe; damit er aber das Geheimniß der Einigkeit „seiner Kirche vollende, hat er aus den zwölfen einen gewählet. Er rief seine „Jünger zusammen, sagt das Evangelium. Sehet hier alle und aus diesen wählte „er zwölf. Luc. VI, 13. Dieß ist die erste Absonderung, und die Wahl der „Apostel; die Namen der zwölf Apostel sind diese: der erste ist Simon, der „Petrus genannt wird. Matth. X. 2. Sehet, in einer zweyten Absonderung „wird der heilige Petrus vorn angesetzet, der darum auch den Namen Petrus erhält, „welchen Jesus Christus, nach den Worten des heiligen Markus, Marc. „III. 16. ihm gegeben hatte, um wie ihr sehen werdet, das vorhabende Werk „vorzubereiten, nämlich sein ganzes Gebäude auf diesen Felsen aufzuführen.

„Alles dieses ist nur noch ein Anfang des Geheimnisses der Einigkeit. Jesus „Christus, als er es anfieng, redete noch immer zu allen: Gehet, prediget, ich „sende euch. Matth. X. 6. 7. 16. Da er aber das Geheimniß der Einigkeit zur „Vollkommenheit bringen will, redet er nicht mehr zu allen; er bezeichnet den Petrus „persönlich, und mit dem Namen, den er ihm gegeben hat: und redet nun „einer allein mit einem allein. Jesus Christus der Sohn Gottes mit Simonen „dem Sohne Jonas: Jesus Christus, der die wahre Felsen, und aus sich selbst „stark ist, zu Simonen, der nur durch die Stärke, welche ihm Jesus Christus „mittheilet, ein Felsen ist: zu diesem redet Jesus Christus; und da er zu ihm redet, „wirket er in ihm, und drücket ihm den Charakter seiner Festigkeit ein: und ich, „spricht er, sage dir, du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche „bauen, und, schließt er, die Pforten der Hölle werden wider sie nichts vermögen. „Matth. XVI. 18. Um ihn zu dieser Ehre zuzubereiten, flößet Jesus Christus, „der weiß, daß der Glaube an ihm der Grund seiner Kirche ist, dem Petrus „einen Glauben ein, der würdig ist, die Grundfeste dieses wunderbaren Gebäudes

„zu

„zu seyn; Du bist Christus der Sohn des lebendigen Gottes. Matth. XVI. 16.
„Durch dieses öffentliche Glaubensbekenntniß zieht er sich die unverletzliche Verhei-
„ßung zu, die ihn zur Grundfeste der Kirche machet. Das Wort Jesu Christi,
„welches aus Nichts machet, was er will, giebt diese Stärke einem Sterblichen.
„*Sage man nicht, glaube man nicht*, daß dieses Amt des heiligen Petrus mit ihm
„*aufhöre; was einer ewigen Kirche zur Stütze dienen soll, kann niemals ein Ende*
„*haben*. Petrus wird in seinen Nachfolgern leben; Petrus wird immerhin auf sei-
„*nem Stuhle sprechen*. Dieses sagen die Väter; dieses bekräftigen sechshundert
„und dreyßig Bischöfe in der chalcedonischen Kirchenversammlung. - -

„Jesus Christus setzet sein Vorhaben fort; und nachdem er zum Petrus,
„dem ewigen Prediger des Glaubens, gesagt hat: Du bist Petrus, und auf die-
„sen Felsen will ich meine Kirche bauen, setzet er hinzu, und ich will dir die
„Schlüssel des Himmelreichs geben. Matth. XVI. 18. 19. Du, der du den Vor-
„*zug der Verkündigung des Glaubens hast, wirst auch die Schlüssel haben, welche*
„*die Macht der Regierung anzeigen*; was du auf der Erde binden wirst, soll auch
„im Himmel gebunden seyn; und was du auf der Erde lösen wirst, soll auch im
„Himmel gelöset seyn. Alles ist diesen Schlüsseln unterworfen; alles, meine
„Brüder, Könige und Völker, Hirten und Heerden; wir machen es mit Freuden
„bekannt; *denn wir lieben die Einigkeit, und rechnen uns unsern Gehorsam zur*
„*Ehre*. Dem Petrus ist zuerst befohlen worden, mehr als alle andere Apostel zu
„lieben, und dann alles zu weyden und zu regieren, die Lämmer und die Schafe.
„Joh. XXI. 15. seq. Die Jungen, und die Mütter, und die Hirten selbst: Hir-
„ten in Absicht auf die Völker, und Schafe in Absicht auf den Petrus; sie ehren
„in ihm Jesum Christum, und bekennen auch, daß von ihm billig mehr Liebe ge-
„fodert werde, weil er eine größere Würde mit einer größern Last auf sich hat; und
„*weil unter der Zucht eines solchen Meisters, wie der unsrige ist, vermöge seines*
„*Wortes, der erste unter uns der Diener aller andern, wie er, durch die Liebe*
„*seyn soll*. Marc. X. 44.

„Also ist Petrus in allem Betracht der erste. Der erste, den Glauben zu be-
„kennen; der erste, in der Pflicht, die Liebe zu üben; der erste - -

„Ihr habet diese Einigkeit in dem heiligen Stuhle gesehen: wollet ihr sie auch
„in der ganzen Ordnung, und in der bischöflichen Versammlung sehen? sie muß
„sich aber auch in dem heiligen Petrus, so wie in diesen Worten zeigen: alles,
„was du binden wirst, soll gebunden seyn; alles, was du lösen wirst, soll ge-
„löset seyn. Matth. XVI. 19. Alle Päpste und heilige Vätter haben es einhellig ge-
„lehret. Ja, meine Brüder, diese wichtigen Worte, worinn ihr die Obermacht
„des heiligen Petrus so klar gesehen habet, haben die Bischöfe eingestellet. - -

 Eben

„Eben derselbe, der zu dem Petrus sagte: Alles, was du binden wirst, soll gebun-
„den seyn; alles, was du auflösen wirst, soll aufgelöset seyn; hat auch eben die-
„ses zu allen Aposteln gesagt; er hat zu ihnen auch gesprochen: allen, denen ihr
„die Sünden nachlassen werdet, sollen sie nachgelassen seyn; und allen, denen
„ihr sie zurückhaltet, sollen sie zurückgehalten seyn. Matth. XVIII. 18. was
„heißt binden, als zurückhalten; und was heißt auflösen, als nachlassen? - -
„Es war also die offenbare Absicht Jesu Christi, dasjenige, was er hinnach vielen
„mitgetheilet hat, anfangs einem allein zugeben: aber das nachfolgende hebt den
„Anfang nicht auf, und der erste verliert seinen Platz nicht. Diese ersten Worte:
„alles, was du binden wirst, die zu einem gesagt worden sind, haben schon je-
„den aus jenen, denen gesagt wird: alles, was ihr nachlassen werdet, seiner
„Macht unterworfen: denn die Verheißungen Jesu Christi sind eben sowohl, als
„seine Gaben, ohne Reue, und was einmal unbeschränkt, und überhaupt gege-
„ben worden ist, ist unwiderruflich. Nebst dem hat die Macht, die vielen gegeben
„worden, ihre Einschränkung in ihrer Austheilung; dahingegen die Macht, wel-
„che einem allein über alle und ohne Ausnahme gegeben worden, die Fülle erhält; und
„da sie sich mit keinem andern theilen läßt, hat sie keine andere Gränzen, als jene,
„welche ihr die Regel setzt. - -

„So ist das Geheimniß zu verstehen: alle empfangen eben dieselbe Macht,
„und von eben derselben Quelle; aber nicht alle in eben demselben Grade, noch mit
„eben derselben Erweiterung. Denn Jesus Christus theilet sie in einem solchen
„Maaße mit, wie es ihm gefällt, und allezeit auf so eine Art, die am geschickte-
„sten ist, die Einigkeit der Kirche zu befestigen. Darum fängt er von dem ersten
„an, und in dem ersten bildet er alles; und er selbst entwickelt das ordentlich,
„was er einem allein gegeben hat; und Petrus, sagt der heilige Augustin, wel-
„cher in der Ehre seiner Obermacht die ganze Kirche vorstellete, empfängt an-
„fangs zum ersten, und allein die Schlüssel, die hinnach allen andern sollten
„mitgetheilet werden. In Joann. Tract. CXXIV. Damit wir, vermöge der Lehre
„eines heiligen Bischofs der französischen Kirche wissen sollen, daß die geistliche
„Macht, die anfangs in einer Person allein eingeführet worden, sich nur mit der
„Bedingung ausgebreitet, daß sie allzeit zum Ursprunge ihrer Einigkeit zurückge-
„he; und daß alle diejenigen, welche sie auszuüben haben, sich allezeit an eben den-
„selben Stuhl unzertrennlich halten sollen. S. Cæsar. Arel. Ep. ad Symm.

„Dieß ist jener römische Stuhl, der von den Vätern so sehr gepriesen wird,
„wo sie in die Wette das Fürstenthum des apostolischen Stubles, das vornehm-
„ste Fürstenthum, die Quelle der Einigkeit, und in dem Sitze des heiligen Pe-
„trus, den erhabenen Grad des priesterlichen Stuhles; die Mutterkirche, wel-
„che

„ che die Leitung aller andern Kirchen in Händen hat; das Haupt der Bischof-
„ thümer, woher der Stral der Regierung kömmt; den vornehmsten Stuhl,
„ den einigen Stuhl, in welchem allein alle die Einigkeit erhalten, so hoch er-
„ hoben haben. Ihr höret in diesen Worten den heiligen Optatus, den heiligen
„ Augustin, den heiligen Cyprian, den heiligen Irenäus, den heiligen Theodore-
„ tus, die Kirchenversammlung zu Chalcedo, und die andern; Afrika, die Fran-
„ zosen, Griechenland, Asien, Orient und Occident mit einander vereiniget; und
„ sehet, was ohne Nachtheil der göttlichen, außerordentlichen und reichen Erleuch-
„ tungen, und der so großen Erleuchtungen angemessenen Macht, welche die Apo-
„ stel, die ersten Stifter aller christlichen Kirchen in den ersten Zeiten hatten; sehet,
„ sage ich, was nach den Worten Jesu Christi, und nach der beständigen Erbleh-
„ re unserer Väter in der allgemeinen Ordnung der Kirche verbleiben solle: und
„ weil es Gott zuließ, daß Spaltungen und Ketzereyen aufstehen sollten, um die
„ Glaubigen zu prüfen: so war weder eine Anordnung standhafter, sich zu behau-
„ pten, noch einige kräftiger, dieselben zu unterdrücken. Vermöge dieser Satzung
„ ist in der Kirche alles stark; weil darinn alles göttlich, und alles vereiniget ist:
„ und da jeder Theil göttlich ist, so ist auch das Band göttlich; und die Vereini-
„ gung ist so beschaffen, daß jeder Theil mit der Kraft des Ganzen wirket. - - “

(a) *Assero hunc primatum*, (qui non ordinis, inspectionis, ac directionis tantum est, sed et veræ auctoritatis, ac jurisdictionis, - -

(b) Romana Ecclesia disponente Domino *super omnes alias* ordinariæ potestatis obtinet principatum, utpote mater universorum Christi fidelium et magistra.

(c) Sess. XIV. de Pœnit. C. VII. merito Pontifices Maximi, pro suprema potestate sibi in universa Ecclesia tradita, caussas aliquas criminum graviores suo potuerunt peculiari judicio reservare.

(d) *In Respons.* ad Notas Scriptoris Anonymi.

§. 8.

Befremdet euch also nicht, meine Brüder und Kinder, über die klugen und weisen Einrichtungen unsers Monarchen. Denn wenn ihr sie nach den angeführten Grundsätzen beurtheilet; so werdet ihr darinn nichts finden, daß auch nur dem Scheine nach die Gränzen seiner Macht überschreiten sollte. Alles betrifft nur die äußerliche Disciplin, und eingeschlichene, für die Religion und den Staat, schädliche Misbräuche.

Durchgehet alle kaiserliche Verordnungen; wird es wohl bey euch das Ansehen gewinnen, daß dadurch auch nur die geringste Veränderung in der Religion, in Glaubenssachen, in guten Sitten vorgefallen sey? Haben wir nicht

nicht noch alle Quellen unsers Glaubens in ihrer Reinigkeit, und alle ihre heilsame Folgen? Behalten wir nicht die Sittenlehre des Evangeliums? Wachen die Seelsorger nicht mehr für unser Heil unter der Aussicht der Bischöfe? Was zeigt also in dem innern wesentlichen der Religion eine Veränderung an?* Allein wir wollen einige besondere Fälle vornehmen.

* Hatte nicht diese nämlichen Gesinnungen auch der unvergeßliche Papst Clemens XIV., hat nicht der itzige auf dem päpstlichen Stuhle sitzende große Papst Pius VI. in seiner zierlichen und nachdrücklichen Rede, so er zu Wien in dem öffentlichen Consistorium hielt, den Religionseifer, die Andacht, die tiefe Einsicht, und den außerordentlichen Fleiß unsers Monarchen nicht nur gebilliget, sondern auch angerühmt?

Anmerkung.

Nichts finden, was die Gränzen seiner Macht überschreitet. Kurz zuvor hatte der Concepist seine Hypothese von der Kirchenregierung also entworfen: Der Landesfürst übt seine Macht über die äußerliche Disciplin aus: die innere Disciplin, oder was eigentlich Religion heißt, ist den Bischöfen anvertraut. - - Der Papst wacht. An keinem Orte kann der schöne Gedanken des heiligen Damascens in der zweyten Rede von den Bildnissen besser angebracht werden, als an diesem: „Merke auf, was der Apostel spreche: Gott hat allerley (Stände) in der Kirche verordnet, erstlich Apostel, zweytens Propheten, drittens Hirten und Lehrer zur Erbauung der Kirche: die Regenten hat er nicht hinzugesetzet. Das Wort des Heils haben uns nicht Könige verkündet, sondern die Apostel, Propheten, die Hirten und Lehrer. - - Dir, o Fürst! werden wir in Dingen gehorchen, welche die Geschäfte dieser Welt betreffen, - - aber zur Bestimmung der Kirchensachen haben wir Hirten, die uns das Wort Gottes vortragen, und die Satzungen der Kirche überliefert haben.“ Der Concepist sagt zwar: der Papst wacht; allein nach der Verfassung seiner hypothetischen Kirche hätte er mit dem Febronius T. II. p. 321. weit schicklicher sagen können: die Gewalt des Papsts schläft: *Revera si partium fit enumeratio, dormiet prætensa papalis jurisdictio, dum episcopalis vigilat et operatur.*

Die eingerückte Note kann ich unmöglich unberührt lassen, nicht zwar, als wollte ich in der Asche des unvergeßlichen Ganganelli herumstören; denn nur schweigen müssen wir, elende Sterbliche, nachdem der ewige Richter das Urtheil schon gefället hat. Aber eine andere Frage muß ich an den Concepisten stellen: hat er es gehöret, als der itzige große Papst in dem öffentlichen Consistorium von dem Religionseifer und von der Andacht redete? oder kann er wenigst einen Zeugen de auditu proprio aufbringen? Denn einen solchen brauchen wir hier. Ich frage im

Ernste,

Ernste. - - Lassen wir die Wände und Mauern reden - - allein die vollständige Geschichte der Merkwürdigkeiten unseres Jahrhunderts ist nur der Nachkommenschaft vorbehalten. Was für eine Figur wird ein Bischof mit diesem Hirtenbriefe bey der Nachkommenschaft machen?

Dritter Abschnitt.

Von dem Mönchswesen.

§. 1.

Unser Monarch hat es für nothwendig erachtet, den Zusammenhang der Orden mit ihren Generälen zu Rom, und allen andern Obern, die außer Landes sind, aufzuheben, in so fern sie in die Regierung unserer Klöster einen Einfluß hatten. Er hob die Exemtionen der Orden und Klöster auf, und unterwarf die Ordensgeistlichen den Bischöfen, in deren Kirchsprengeln sie wohnen. Er hieß einige Klosterversammlungen auseinander gehen, die ursprünglich nach ihrem Institute ein beschauliches Leben führten.

Von den ältesten Zeiten an, als Mönche in der Kirche aufkamen, und noch lange hernach waren ihre Obern in dem Staate, in welchen man sie aufgenommen hatte. Im zwölften Jahrhunderte fieng man an, die Ordensmänner aller übrigen Staaten Ordensobern eines Staates zu unterwerfen. Von den Bettelmönchen rührt der Ursprung her, ihre Ordenshäupter, die Generäle nach Rom zu übersetzen. Warum sollte dieses so späte Herkommen nicht aufgehoben werden können?

Hieraus entstanden nun sowohl für den Staat, als auch für die Kirche nicht die beßten Folgen; und es war ganz natürlich, daß Männer außer dem Staate, die doch die oberste Gewalt über Ordensgeistliche desselben hatten, Einrichtungen trafen, die mit dem politischen Wohlstande des Reichs nicht übereinstimmten. Die Mitglieder des Ordens, durch blinden Gehorsam an selbe gefesselt, erregten bisweilen für den Staat traurige Auftritte. Ich übergehe sie hier mit Stillschweigen.

Anmerkung.

Aus der Abhängigkeit der Orden von dem auswärtigen Generale entstanden sowohl für den Staat, als auch für die Kirche nicht die beßten Folgen. --

Einrich-

Einrichtungen, die mit dem politischen Wohlstande nicht übereinstimmten. -- Traurige Auftritte. Was für eine? heraus mit der Sprache: ich umgehe sie mit Stillschweigen. Könnte der Concepist den Charakter eines Bischofes, den er also reden läßt, weiters verfehlen, als es wirklich geschieht. Er sagt viel wider die Orden, und damit man noch ärgere Dinge sich einbilden müßte, sagt er nichts bestimmtes, und bricht die Rede ab. So verschwärzet man heute ganze Ordensgemeinden, und schmähet in den hellen Tag hinein. Diese ist jene dritte Zunge, die zwischen dem Fürsten und der Geistlichkeit so viele Unheile stiftet. Der Sohn Sirachs beschreibet sie im XXVIII. Cap. daß sie viele unter einander aufgebracht, und von einem Volke zu dem andern vertrieben; sie hat feste und reiche Städte (der klösterlichen Frömmigkeit) zerstöret, und die Häuser der Großen (im Angesichte Gottes, und der Engel,) untergraben, auch endlich gestürzet. Sie hat ganze Kriegsheere (der Diener Gottes) in den Ländern geschlagen, und mächtige Völker (wider die Hölle, und die Welt) zerstreuet. Diese dritte Zunge hat männliche Frauen verjagt, und um die Frucht ihrer Arbeiten gebracht. -- Die Geiselstreiche machen Striemen; aber wen die Zunge schlägt, dem zerknirschet sie die Gebeine.

Warum sollte dieses so späte Herkommen nicht können aufgehoben werden? Warum sollte diese über sechshundert Jahre fortdaurende Abhängigkeit der Orden von ihrem Generale erst itzt aufgehoben werden? Sind dann alle Fürsten und Bischöfe der Welt bisher blind gewesen? Endlich ist nicht die Frage, was lediglich geschehen könne? sondern ob ein weltlicher Regent in einer geistlichen Sache dazu berechtiget sey. Marcianus wollte auch gewisse Einrichtungen in Betreff des Clerus und der Mönche getroffen wissen; er überließ aber die ganze Sache dem heil. Concilium von Chalcedon. (*a*)

(*a*) Petrus de Marca de Concord. l. II. c. VII. n. 7.

§. 2.

Dieses gilt auch von denen Exemtionen, wodurch Klöster und Orden von der Unterwürfigkeit gegen ihre Diöcesanbischöfe befreyet wurden. In den ältesten Zeiten waren die Mönche Layen; nachdem sie aber unter dem Clerus aufgenommen worden, so wie die übrigen Geistlichen, wurden sie dem Diöcesanbischofe unterworfen. Nach und nach fieng man an, sie in einem oder dem andern Stücke davon zu befreyen. Nachdem aber die falschen Isidorianischen Dekretalen ein Ansehen gewannen, wurde die Befreyung der Klöster und Orden von der genauen Unterwürfigkeit gegen die Bischöfe allgemein.

gemein. Daraus entstand eine neue Kirchenhierarchie. Durch sie wurden zwar die Forderungen des römischen Hofes kräftig unterstützt, aber das Ansehen der ordentlichen Seelsorger und Bischöfe fiel tief herab, und wurde nur verachtet, wenn sie sich ihren Unternehmungen widersetzen wollten. Denn Bischöfe einzeln betrachtet, konnten die Macht der Ordensgeistlichen bey einer solchen Verfassung das Gleichgewicht nicht halten.

Auch den Orden und Klöstern war mit dergleichen Exemtionen wenig geholfen. Obere, die außer Lands das Ruder führten, waren zu weit entfernet. Man sah es ein, und um der Klosterzucht einigermassen abzuhelfen, setzte man auf gewisse Zeiten Generalkapitel fest. Allein schon die Reisen für sich, welche man an den bestimmten Ort unternehmen mußte, waren ungemein zerstreuend und kostbar. Beynebst mußte man neue Verordnungen einführen, und um solche zu betreiben, Visitationen anstellen; für diese aber die Ausgaben häufen - - alles ohne wesentlichen Nutzen.

Die Anstalten des heil. Benedikts waren weiser. Ueber seine Klöster und Obern führte der Bischof die Aussicht, und unter diesem wurde eben deßwegen, weil er nahe an der Hand war, die Beobachtung der Regel besser betrieben.

Auch dieses war eine Folge der Exemtionen, daß die Obern durch die Ordensgeschäfte zerstreuet, sich immer mehr und mehr von dem heiligen Zwecke ihres Stifters entferneten.

Anmerkung.

Diese Stelle ist mit dem nämlichen Geiste hingeschrieben, den die Feinde der Ordensstände in den boshaftesten Büchern und Brochüren schon oft geäußert haben. Der Concepist verräth dadurch Erstens eine sträfliche Verführung, in die er sich durch schlechte Werke hat verleiten lassen. Denn der berüchtigte Febronius hatte vor ihm alles dieses geschrieben; die Exemtionen sind zum Nachtheile der bischöflichen Rechte eingeführet worden. T. II. p. 495. sie sind der Klosterzucht schädlich gewesen, ebendas. p. 498. sie sind den Isidorianischen Dekretalen zuzuschreiben: daselbst p. 602. die Hierarchie sey dadurch umgekehrt worden, p. 491. Warum verschweigt man aber, was Febronius in seiner Widerrufung von den Exemtionen erkläret hat? Ich muß also ersetzen, was unbillig ist weggelassen worden: Die Exemtion der Ordensgeistlichen, (sagt er,) welche großen Nutzen in der Kirche bringen, und ihre unmittelbare Unterwürfigkeit gegen den apostolischen Stuhl, welche aus rechtmäßigen Ursachen nicht nur zum Beßten der Ordensstände selbst, sondern auch der ganzen Kirche, nämlich zur bequemern Regierung derselben

unter einem höchsten Oberhaupte ist eingeführet, und von allen Kirchen anerkennet worden, diese Exemtion kann nicht nur von keiner weltlichen Gewalt, sonder nicht einmal von einem Particularconcilium abgestellet werden. Den Misbräuchen, welche aus solcher Exemtion entstehen können, ist durch die Tridentinische Kirchenversammlung vorgebogen, und abgeholfen worden. Wenn der Concepist auf der ersten Meynung seines Febronius geblieben ist; so hätte er diese leztere wenigst widerlegen sollen.

Zweytens, er verräth durch diese Stelle grobe Unwissenheit in der Kirchengeschichte; weil man viele und herrliche Beyspiele der Exemtionen aufweisen kann, die weit älter, als die Dekretalen des Isidorus sind; er kann sie bey dem Antifebronius antreffen T. IV. L. V. C. I.; und bey dem Antifebronius Vindicatus T. IV. Diss. X. C. IV.

Drittens, er verräth dadurch eine verabscheuungswürdige Unehrenbiethigkeit gegen den apostolischen Stuhl, und die Concilien der Kirche, gleichsam als wären die Exemtionen nur auf die Vortheile des römischen Hofes, und Unterstüzung seiner Foderungen angesehen gewesen, und als hätten die heiligen Concilien, die selbe theils bestätiget, theils eingeschränket haben, dem Beßten der Kirche, der Ordensstände selbst, der bischöflichen Regierung nicht hinlängliche Vorsorge zu thun gewußt, oder gewollt.

Viertens, er verräth undankbare Geringschätzung gegen die heiligsten Ordensstände, indem er die unbeschreiblichen Früchte, die sie in der Kirche Gottes hervorgebracht, gänzlich verschweigt, und nur auf ihre Widersezlichkeit gegen die Bischöfe und Seelsorger, auf den Verfall ihrer klösterlichen Zucht, und auf die unnützlichen Bemühungen, selbe herzustellen, deutet.

§. 3.

Was die Aufhebung der Klöster betrist, wo man ein blos beschauliches und unthätiges Leben führte, muß ich, so weit es meinem Zwecke angemessen ist, auf ihre Entstehung zurückgehen.

Zeitlich, schon in dem vierten Jahrhunderte, hob sich die Meynung empor, es gebe Christen, die von der gemeinen Lebensart entfernt, die Kunst, über die Religion zu philosophiren verstunden. Man glaubte in den Mönchen solche Männer entdeckt zu haben. (*a*)

Und es würde eine ungemeine Aufmerksamkeit verdienen, wenn sich die Mönche über die gemeinen Vorschriften der Religion, die alle Christen betreffen,

treffen, vermög ihres Standes erhoben, und ein erhabneres Christenthum ausgeübet hätten, als man vor ihrem Entstehen gekannt hat.

Man müßte aber dabey die Frage aufwerfen, warum der Stifter des Christenthums eine solche Lebensart den seinigen nicht bekannt gemacht, und anempfohlen habe. Man müßte auch Beweis geben, daß diese ihre Lebensart ein wirklicher Theil der Christlichen Sittenlehre und Frömmigkeit sey.

Von seinem Anbeginn an war das Mönchswesen auf einsame Betrachtungen, Gebet, feines inneres Gefühl, strenge Enthaltsamkeit, Entfernung von bürgerlichen Geschäften und Umgange gebauet. Alle Reizungen zur Sünde wurden aus dem Wege geräumet; man floh angenehme Empfindungen und Bequemlichkeit; man lebte traurig und elend. Dadurch glaubte man der Seele mehr tugendhafte Stärke zu erwerben, und sich zu einer vollkommnern Religionskenntniß zu erschwingen, als durch Anwendung der Verstandskräfte im Studieren.

Wenn es unsere Ordensleute, die ein beschauliches Leben führen, weit bringen, so kommen sie jenen gleich.

Allein dieses Institut war fähig ein unthätiges und arbeitloses Leben zu veranlassen: daher wurden den Mönchen Handarbeiten vorgeschrieben; aber auch diese waren nicht ergiebig, die Quelle der Unthätigkeit zu verstopfen.

Ein Geist, vom Körper umgeben, wurde durch bloße Betrachtungen, innerste Wünsche, Seufzer, Gebet, und feinere Empfindungen nicht hinlänglich beschäfftigt; für elende Nahrung durfte auch die Arbeit sehr kurz seyn; und so verfiel man auf lange Weile, und in Unthätigkeit.

Daraus entstund eine andere beträchtliche Folge. Der im Nachsinnen zu sehr vertiefte Geist, dem es an hellen und bestimmten Begriffen fehlte, gab seiner erhitzten Einbildungskraft zu viel nach, verfiel in nagende Traurigkeit, und suchte sich durch vermeinte Erscheinungen schadlos zu halten. Das Grausende der öden Mönchswohnungen trug eben auch bey; der ausgemergelte Körper, und verdrocknende Fibern standen ebenfalls zu Geboth.

Man fühlte zeitlich den großen Einfluß auf die gemeinen Christen solcher für die Religion eifriger Mönche. Sie mischten sich häufig in Religionsstreitigkeiten, und aus übel verstandenem Eifer gaben sie oftmalen zu neuen Unruhen Anlaß, weil sie mit ungemeiner Entschlossenheit ihre Meynung durchsetzen wollten. Nach der Zeit nahmen sie auch an weltlichen Geschäften mehr Antheil, als man von solchen Männern hätte erwarten sollen, die sich der Welt gänzlich entzogen hatten; und dabey war das Wohl der Mitbürger nicht allemal ihr Augenmerk. Sie blieben freylich meistens in ihrem Vaterlande,

lande, dessen Sprache und Sitten sie behielten. Man glaubte also, sie wären mit demselben durch Bande der Natur und Freundschaft innigst verbunden; man vergaß aber dabey, daß sie sich fremden Gesetzen unterworfen hätten.

Schon vorlängst trug der Staat die schwere Last des Unterhalts so vieler Ordensmänner, und man beklagte sich nicht selten darüber. Die Lateranensische Kirchenversammlung verboth neue Ordensstände zu erfinden, A. 1215. damit die Verschiedenheit derselben keine Unordnung in der Kirche verursachen möchte. Dadurch wurde zwar den Beschwerden der Staaten nicht abgeholfen; es schien jedoch für die Zukunft gesorgt zu seyn, auf daß nicht Anlaß zu neuen Beschwerden gegeben würde. Allein gleich darauf keimten neue Klöster und Orden auf. Eben so fruchtlos wurde das Verboth der Lateranensischen Kirchenversammlung nach Verlauf von sechzig Jahren in der Kirchenversammlung zu Lyon wiederholt A. 1275. (*b*)

So wurden Klöster auf Klöster, Orden auf Orden gehäuft, fast beständig unter dem Vorwande, dem Volke neue Muster der Tugend darzustellen, weil die ordentliche Seelsorger nicht immer tugendhafte Beyspiele gaben. Man bedachte nicht, daß eben dieser Vorwurf auf die ältern Orden zurückfalle, und bald auch die neueingeführten treffen, und so Orden über Orden in einer beständigen Revolution erscheinen werde. In Wahrheit also sind die Klöster und Orden eine blos menschliche Erfindung, die bey ihrem Entstehen bewundert, zeitlich von den Nachkommen den Vorwurf der Ausartung anhören mußte. (*c*)

Frey von Vorurtheilen zu sprechen, wäre es nicht für die Religion und Kirche besser gewesen, wenn man die künftigen Seelsorger, so wie in den ältesten Zeiten der Kirche, zweckmässig gebildet hätte? - - Damal war gewiß bey den Glaubigen mehr fester Unterricht, bessere Zucht, größere Reinigkeit der Sitten, als in den folgenden Zeiten, wo man durch Ordensmänner dem Verderben steuren wollte. Diese warfen sich gar bald mit Pfarrern und Bischöfen ab, weil sie entweder nicht als bloße Gehülfen angesehen werden, oder als solche sich aufdringen wollten; wodurch dann der Glanz ihrer Demuth, und ihres bereitwilligen Gehorsams in etwas verdunkelt wurde.

Aus eben diesem läßt sich die natürliche Folgerung ziehen, daß Klöster und Orden der Kirche nicht unentbehrlich sind, und daß, wenn sie auch alle sollten aufgehoben werden, dieses nicht als ein Unglück für die Religion anzusehen sey; sie war ja in den ersten drey Jahrhunderten nicht unglücklich, obgleich damals noch keine Ordensmänner in der Kirche aufgetreten sind.

Sorg-

Sorgfältige Ausbildung zukünftiger Seelsorger wird Segen für die Kirche, und wirkt auf die Sitten des Volks sichtbarlich.

Wenn also unser Monarch auch noch mehrere, ja alle Klöster aufheben sollte, so würde doch dadurch unserer allerheiligsten Religion auf keine Weise zu nahe getreten werden; um so mehr, da Se. Majestät Bedacht nahmen, alles mögliche beyzutragen, und damit fromme, aufgeklärte, und bescheidene Seelsorger gebildet würden, die dem Volke die reinen Glaubenssätze der Religion beybrächten; damit mehrere Pfarrer angestellet würden, um den von den bisherigen Pfarrern zu weit entlegenen Ortschaften es an Verwaltung der heiligen Sacramente, und am geistlichen Troste niemals mehr mangeln zu lassen. Ja noch vor kurzem ließ unser gnädigster Monarch bekannt machen: Daß das gesammte Vermögen der aufgehobenen Klöster ganz allein zur Beförderung der Religion, und des damit so genau verbunden Besten des Nächsten verwendet werden solle.

(a) Sozom. Hist. Eccl. Libr. III. c. 14. Man sagt vom Pachomius: Initio solum in spelunca philosophatum esse; und vom Apollonius: Annos quindecim natum monasticam philosophiam in solitudine excoluisse. Der heilige Chrisostomus sagt das nämliche sehr oft.

(b) Religionum diversitatem nimiam, ne confusionem induceret, generale concilium (Lateran. sub Innocentio III. c. 12.) consulta prohibitione vetuit; sed quia non solum importuna petentium inhiatio illorum postmodum multiplicationem extorsit; verum etiam aliquorum præsumtuosa temeritas diversorum ordinum præcipue mendicantium, quorum nondum approbationis meruere principium, effrænatam quasi multitudinem adinvenit; repetita constitutione districtius inhibentes, ne quis de cætero novum ordinem, aut religionem inveniat, vel habitum novæ religionis assumat. Cunctas affatim religiones & ordines mendicantes post dictum concilium adinventos, qui nullam confirmationem sedis apostolicæ meruerunt, perpetuæ prohibitioni subjicimus, et quatenus processerant, revocamus. Confirmatos autem per sedem eandem, post tamen idem concilium institutos, quibus ad congruam sustentationem redditus aut possessiones habere professio sive regula, vel constitutiones quælibet interdicunt, sed per quæstum publicum tribuere victum solet incerta mendicitas, modo subsistere decernimus infra scripto: ut professoribus eorundem ordinum ita liceat in illis remanere, si velint, quod nullem deinceps ad eorum professionem admittant, nec de novo domum, aut aliquem locum acquirant, nec domos seu loca, quæ habent, alienare valeant, sine sedis ejusdem licentia speciali. Nos enim ea dispositioni sedis apostolicæ reservamus in terræ sanctæ subsidium, vel pauperum, aut alios pios usus per locorum ordinarios, vel eos, quibus sedes ipsa commiserit, convertenda. Si vero secus præsumtum fuerit, nec personarum receptio, nec domorum vel locorum acquisitio, aut ipsorum, cæterorumque bonorum alienatio valeat; et nihilominus contrarium facientes sententiam excommunicationis incurrant. Personis quoque ipsorum ordinum omnino inter-

interdicimus quoad extraneos, prædicationis et audiendæ confessionis officium, aut etiam sepulturam. *Constitut.* 23. *ap. Hard. Collect. Concil. T. VIII. col.* 715. Daß dieses Gesetz schlecht müsse beobachtet worden seyn, siehet man daraus, daß Petrus de Aliaco, Cardinal und Bischof zu Kamerich der Kirchenversammlung zu Kostanz den Vorschlag that: Et maxime videtur necessarium, quod diminuerentur religiones ordinum mendicantium, quia tot sunt, et in numero conventuum, et in numero suppositorum, ut eorum status sit onerosus hominibus, damnosus leprosoriis et hospitalibus, et aliis vere pauperibus, et miserabilibus, indigentibus, quibus convenit, jus, verus titulus mendicandi. *Libello de reformat. Ecclesiæ.*

(*c*) Abts Fleury 8. Abhandlung über die Kirchengeschichte.

Anmerkung.

Wer aus dem Catechismus die Evangelischen Räthe einmal gelernet hat, wird mit dem Concepisten die ungereimte Frage über den Mönchsstand gewiß nicht aufwerfen, warum der Stifter des Christenthumes eine solche Lebensart den Seinigen nicht bekannt gemacht, und anbefohlen habe? Er wird nimmer Beweise fodern, daß eine solche Lebensart ein wirklicher Theil der christlichen Sittenlehre und Frömmigkeit sey. Die Wesenheit des Ordensstandes besteht in der Beobachtung der Evangelischen Räthe; belangend die verschiednen Zusätze, soll es für einen Catholiken genug seyn, daß selbe von der Kirche gutgeheißen worden. Von allen, oder gewiß den meisten Orden, die in unsern Gegenden bekannt sind, weiß jedermann, daß die Kirche ihre Entstehung als eine Gutthat der wachenden Vorsehung für das Beßte des Seelenheiles angesehen habe. Erleuchtete Männer erblickten dabey die Hand Gottes; und nur verwegne und stolze Geister können der Kirche, oder vielmehr der göttlichen Vorsehung selbst den Vorwurf machen, daß es besser gewesen wäre, wenn man die Seelsorger zweckmäßig gebildet hätte. Wenn die Ordensstände nicht lediglich nothwendig und unentbehrlich waren; war es dessentwegen für die christliche Welt kein Glück, sie zu erhalten; und kann man bloß darausfolgern, daß es kein Unglück sey, sie zu verlieren?

Was der Concepist von dem ursprünglichen Zustande der Mönche schreibt, von ihrem traurigen und elenden Leben, von der langen Weile, Unthätigkeit, von ihrem in dem Nachsinnen zu sehr vertieften Geiste, erhitzten Einbildungskraft, nagenden Traurigkeit, vermeynten Erscheinungen, ausgemergelten Körpern, verdrocknenden Fibern, und endlich von dem Grausenden ihrer Wohnungen; alle dieß Gezeug ist nichts, als boshafte Verdrehung, theils übel erdichtete, theils verkehrte Schilderung eines Standes, den die heiligsten Väter gepriesen, einsichtsvolle Männer bis in den Himmel erhoben, selbst Fürsten und Könige bewundert, und die Kirche vom heiligen Geiste erleuchtet, bestättiget hat.

Weltlich gesinnte Leute sind freylich der Meynung, dem Staate sey besser gedienet, wenn es viele reiche Prasser, und Prasserinnen giebt, oder dergleichen Geizhälse, welche zu sich selbsten sagen: Seele, du hast viele Güter auf lange Jahre: ruhe, laß dir Speise und Trank wohl schmecken, erlustige dich. Luk. XII. 19. Die Lazarusse entgegen gereichen dem Staate nur zur Last; und sie spotten über die jenigen, von denen der Apostel also schreibt: sie giengen herum in Schafpelzen, und Ziegenhäuten, in Armuth, in Angst, in Trübsal. Die Welt war ihrer nicht werth: sie irreten aber herum in den Wüsten, auf den Bergen, und behalfen sich in den Klüften und Höhlen der Erde. Hebr. XI. 37. seq.

Möchte doch der Concepist den heil Chrysostomus, den er nur nennt, über den Mönchsstand, und über ihre Philosophie aufschlagen. Nehm er die Sammlung der Predigten und kleinen Schriften vor die Hand, die Crammer herausgegeben, und P. Vital Moeßl verbesseret hat. In dem vollständigen Register, Worte: **Mönchsstand** sind sehr anlockende Rubriken: z. B. in selben haben sich viele ihres Heils begierige begeben - - wurde deßwegen aus Anstiftung der Arianer verfolgt - - wird von dem Joannes Chrysostomus Philosophie genennt. - - Von demselben sollten die Aeltern ihre Kinder nicht abhalten - - in demselben kann man leichter selig werden - - wird weit nutzlicher in blühender Jugend, als im hohen Alter angetreten. - -

Bey dem Worte: **Mönche**: ihr Leben ist bey der Welt verachtet - - haben weit erheblichere Dinge zu beherrschen, als die fürnehmsten Könige und Fürsten - - thun niemand belästigen; hingegen große Fürsten sind oft ganzen Ländern und Königreichen zur Last.

Bey dem Worte: **Philosophie**, was Joannes Chrysostomus durch dieselbe versteht.

Da sich übrigens der Concepist die Mühe gegeben hat, einen weitläuftigen Text aus dem Concilium von Lyon auszuschreiben; wird er sich auch gefallen lassen, die Bemerkung dabey zu machen, daß über die Einkünfte und Gebäude der ausgeleerten Klöster nicht die weltliche, sondern Ausschließungsweise die geistliche Macht zu disponiren, von dem Concilium sey berechtiget worden.

Vierter Abschnitt.

Von den Ehedispensen.

§. 1.

Um die Verordnungen in Betreff der Ehedispensen in ein helleres Licht zu setzen, ist es nothwendig von den Dispensen überhaupt zu reden. Es ist ein

eine bekannte Sache, daß die Bischöfe der ersten drey Jahrhunderte, die gewiß in ihren eigenthümlichen Rechten nicht unerfahrne Männer waren, in den damals üblichen Kirchengesetzen ohne Zuthun des päpstlichen Ansehens dispensirt haben. Die mehr oder weniger dringende Bedürfnisse der Glaubigen ihres Kirchensprengels dienten ihnen zum Maßstabe. (*a*)

Im Besitz dieses Rechts ertheilten die Bischöfe auch hernach durch viele Jahrhunderte alle Arten nothwendiger, oder der Kirche nützlicher Dispensen. Zu Zeiten des Tharasius und Nicephorus, Patriarchen zu Konstantinopel, zweifelte niemand darun, daß sie in dergleichen Fällen die ordentliche Gerichtsbarkeit hätten. Auch in Occident unter Karl dem Großen, und den folgenden Sprossen seines Stammes haben die Bischöfe diese Macht ausgeübt. Noch als die Pohlen den Kasimir Diakon, und Klugniacensermönch zum Könige erwählten, gaben sie nicht undeutlich zu verstehen, daß wegen Auflösung seiner geistlichen Gelübde, und seinem Vermählen nicht nöthig wäre, sich um die Dispens an den Römischen Hof zu wenden.

(*a*) Thomassin. de Vet. et nova Eccl. disciplina. Part. II. libr. III. c. 24.

Anmerkung.

In den ersten drey Jahrhunderten haben die Bischöfe ohne Zuthun des päpstlichen Ansehens dispensirt. Wo sind die Zeugen? Wo die alten Urkunden? Wo die Beyspiele? Thomassin wird allegirt. Ich antworte, was Thomassin vorbringt, ist aus dem vierten Jahrhunderte. Er setzt hinzu; daß die Dekretalen der Päpste vor dem Siricius durch einen traurigen Schiffbruch übler Zeiten zu Grunde gegangen sind. Was aber auch Thomassin von den spätern Dispensen der Bischöfe, oder Provincialsynoden sagt, probirt noch keineswegs, daß es ohne Zuthun des päpstlichen Ansehens geschehen sey. Eine allgemeine und einförmliche Kirchenzucht konnte in den ersten dreyen Jahrhunderten, wegen dem Sturme der Verfolgungen, nicht eingeführet werden. Was von Bischöfen verordnet war, konnte von Bischöfen nach den Umständen der Zeit wieder abgeändert, oder in besondern Fällen gemäßiget werden. Thomassin sagt in seiner Verantwortung auf die Vorwürfe eines unbekannten Scribenten, daß es in den ersten Jahrhunderten menschlicher Weise nicht möglich gewesen, nach Belieben an den päpstlichen Stuhl zu gehen. Was damals die Bischöfe in dem Nothfalle vielleicht gethan haben, ist kein Beweis eines ordentlichen Rechtes für sie. Quod non est licitum in lege, sagt die vierte kanonische Regel, necessitas facit licitum.

Lasset uns einige Beyspiele von den Dispensen aus dem Alterthume betrachten.

I. Die Afrikanischen Bischöfe, die gewiß in ihren ursprünglichen Rechten

nicht

nicht unerfahrne Männer waren, begehrten von dem apostolischen Stuhle Dispens in dem Kirchengesetze, niemanden zu weyhen, der von Ketzern die Taufe empfangen hatte. (*a*)

II. *Siricius* ertheilet denen, die nach der Buße, oder zweyten Ehe unrechtmäßig eine Weyhe erhalten hatten, in soweit Dispens, daß sie in ihrem Grade *verbleiben, aber zu keinem* höhern gelangen konnten. Er verbieth den Bischöfen *unter* Bedrohung der Strafe, dergleichen Leuten eine geistliche Weyhe künftig *mitzutheilen* (*b*)

III. Eben derselbe Papst erzählet, daß schon viele, die vorher die Kriegsbinde getragen, und ihr Leben in weltlichem Prachte, Geschäften und Sorgen zugebracht hatten, von ihm Dispens oder Erlaubniß angesuchet, wider die Kanonen *zum* Bischofthume zu gelangen; daß er aber dergleichen unnöthige Dispensen *jederzeit* verweigert habe. (*c*)

IV. Innocenz der I. verbieth den Bischöfen in Macedonien die bekehrten Ketzer zu weyhen, oder im vorigen Grade zu geduldeu, obgleich man bisweilen aus Noth dispensirt hätte. (*d*) *Auf eben* die Weise hat der heil. Leo unter größter Strafe verbothen, mit denjenigen zur Priesterweyhe zu dispensiren, welche in der zweyten *Ehe*, oder sonst in üblem Rufe gewesen sind. (*e*)

Wie *kann man in* Betracht dieser Beyspiele doch so dreist behaupten, daß die Bischöfe in den damals üblichen Kirchengesetzen ohne Zuthun des päpstlichen Ansehens dispensirt haben? Die einzelne Bischöfe sind ja den Gesetzen der allgemeinen Concilien, und der Obergewalt des Statthalters Christi unstreitig unterworfen; und es ist in allen Rechten der richtigste, und unumstößliche Satz: inferior non potest dispensare in lege superioris. Da das heilige allgemeine Concilium zu Trient über alle gemachte Dekrete die förmliche Erklärung thut, daß dem Ansehen des apostolischen Stuhls dadurch nicht im geringsten sollte präjudicirt seyn; so giebt es offenbar zu verstehen, daß der Papst darinnen zu dispensiren, und zwar aus eigner Macht, keineswegs aber die Bischöfe berechtiget sind (*f*). Es ist unnöthig, über den ungegründeten Satz des Concepisten mehrere Worte zu verlieren.

(*a*) Constant. Ep. R. Pontif. T. I. in præf. p. L.

(*b*) Quia in his omnibus, quæ in reprehensionem veniunt, sola excusatio ignorationis obtenditur, cui nos interim solius pietatis intuitu, necesse est clementer ignoscere: quicunque pænitens, quicunque bigamus, quicunque viduæ maritus ad sacram militiam indebite, et incompetenter irrepsit, hac sibi conditione a nobis veniam intelligat relaxatam, ut in magno debeat computare beneficio, si ademta sibi omni spe provectionis, in hoc in quo invenietur ordine, perpetua stabilitate permaneat: sciturí posthac omnium provinciarum summi Antistites, quod si ultra ad sacros ordines quemquam de talibus crediderint assumendum, et de suo, et de eorum statu, quos contra Canones et interdicta nostra

stra provexerint, congruam ab apostolica sede promendam esse sententiam. *ibid. Epist. I. Siricii P. ad Himerium Tarraconens. col.* 636.

(c) Tales scilicet ad ecclesiasticum ordinem permitterentur accedere, quales apostolica auctoritas jubet, non quales dico, vel eos, qui cingulo militiæ sæcularis adstricti olim gloriati sunt. Qui posteaquam pompa sæculari exsultaverunt, aut negotiis reipublicæ optaverunt militare, aut curam mundi tractare, adhibita sibi quorumdam manu, et proximorum favore stipati, hi frequenter ingeruntur auribus meis, ut episcopi esse possint, qui per traditionem, et evangelicam disciplinam esse non possunt. Quantis hoc aliquoties certatum est viribus. Sed nihil tale potuit elici. *Ibid. Col.* 661.

(d) Nostræ lex est ecclesiæ, venientibus ab hæreticis, qui tamen illic baptizati sunt, per manus impositionem laicam tantum tribuere communionem, nec ex his aliquem in Clericatus honorem vel exiguum subrogare. At vero ii, qui a catholica ad hæresim transierunt, quos non aliter oportet, nisi per pœnitentiam suscipi, apud vos non solum pænitentiam non agunt, verum etiam honore cumulantur. - - - Jam ergo, quod pro remedio ac necessitate temporis statutum est, constat primitus non fuisse, ac fuisse regulas veteres, quas ab apostolis, vel apostolicis viris traditas ecclesia Romana custodit, custodiendasque mandat eis, qui eam audire consueverunt. Sed necessitas temporis id fieri magnopere postulabat. Ergo quod necessitas pro remedio invenit, cessante necessitate, debet utique cessare pariter, quod urgebat; quia alius est ordo legitimus, alia usurpatio, quam tempus fieri ad præsens impellit. *Ibid. Col.* 835.

(e) Thomassin. P. II. l. III. c. 24. n. XI.

(f) Trident. Sess. VII. de reform. in princ. Eadem sacrosancta Synodus eisdem Præsidentibus et legatis inceptum residentiæ et reformationis negotium ad Dei laudem, et Christianæ religionis incrementum, prosequi intendens, ut sequitur, statuendum censuit, *salva semper in omnibus sedis apostolicæ auctoritate.*

Sess. XXV. c. 21. de reform. Postremo S. Synodus omnia et singula, sub quibuscunque clausulis & verbis, quæ de morum reformatione atque ecclesiastica disciplina, tam sub fel. record. Paulo III. ac Julio III. quam sub Beatissimo Pio IV. Pontificibus Maximis, in hoc sacro concilio statuta sunt, declarat, ita decreta fuisse, ut *in his salva semper auctoritas sedis apostolicæ, et sit, et esse intelligatur.* Sehr gründlich ist die Bemerkung des Petrus Ballerinius über diese Worte des heiligen Conciliums: Hæ formulæ apostolicæ auctoritatis præservativæ, auctoritatem eidem proprio jure competentem, non autem ab ipsa synodo concessam, seu delegatam significant; potestas enim *salva* dici nequit illa, quæ cuipiam tribuitur, sed quæ eidem aliunde competere præsumitur.

§. 2.

Die Materie der Ehedispensen wollen wir von ihrem ersten Ursprunge herholen, und in möglichster Kürze erörtern. Bevor als man in der Kirche eine Sammlung der Kanonen hatte, durch welche eine gleichförmige Kirchenzucht zu bestimmen war, machten die Bischöfe entweder allein, oder in Provinzialversammlungen Ehehindernisse. In der abenländischen Kirche waren bis

bis in das fünfte Jahrhundert nur die Nicänischen Kirchengesetze, die ein allgemeines Ansehen erhielten, vorhanden, wovon keiner von Ehehindernissen Meldung macht.

Waren einige Reichsverordnungen hierinfalls ergangen, so dienten sie ihnen zur Regel; in übrigen Fällen aber, wo durch Reichsverordnungen nichts bestimmet war, verfuhren sie nach dem, was ihnen vernünftiger zu seyn schiene. Sie befolgten das Reichsgesetz in Betreff des Hindernisses, das aus der Anverwandtschaft entspringt. (*a*)

Da durch weltliche Rechte die Ehe zwischen Geschwisterkindern noch nicht verbothen war, wurde sie durch die Afrikanischen Bischöfe zugelassen. Nachdem aber der Kaiser Theodosius selbe für nichtig erklärte, achteten sich die Afrikanischen Bischöfe darnach.

Das Gesetzbuch, wovon die griechische Kirche bis in die Mitte des fünften Jahrhunderts Gebrauch machte, enthielt nicht mehr, als fünf und sechzig Kanonen, und darunter haben nur drey eine Beziehung auf Ehehindernisse. Diese Hindernisse waren: Raub, Schwägerschaft, Verschiedenheit der Religion.

Wenn wir dem heiligen Basilius (*b*) Glauben beymessen wollen, so hatte das Hinderniß zwischen Schwäger und Schwägerinnen seyn Daseyn, und seine Kraft entweder durch die Gesetze, die in seiner Provinz von den Bischöfen eingeführet worden, oder durch die Gewohnheit erhalten. Eben dieser heilige Basilius glaubt, das Gelübd sey durch Provinzialversammlungen zum Ehehindernisse gemacht worden.

Das Recht der Ehedispensen übten die Bischöfe bis ins eilfte Jahrhundert aus. Es mag also dieses als ein eigenthümliches Recht der Bischöfe verbleiben; besonders da es nicht einmal durch das kanonische Gesetzbuch, oder durch die Tridentinische Kirchenversammlung dem apostolischen Stuhle vorbehalten worden ist. (*c*)

Der Gebrauch führte die päpstliche Vorbehaltung ein. Diesen Gebrauch erzeugte die Unerfahrenheit der Bischöfe des zwölften Jahrhunderts, die es sich zur Pflicht machten, den Papst manchmal darüber um Rath zu fragen, nicht als ob sie in ihre Macht ein Mistrauen setzten, sondern weil sie einen Rath nöthig zu haben glaubten, damit sie den Zweck der Gesetze nicht verfehlen möchten. Dieß gab Anlaß zum päpstlichen Vorbehalt in Ehedispensen. (*d*)

Die Bischöfe selbst waren öfters für diese Vorbehalte. Eine der wichtigsten Ursachen mag wohl diese gewesen seyn, damit die Ehedispensen erschwert, und folglich seltener gemacht wurden.

So ist es denn gewiß, schließen wir mit Thomassin, daß die Bischöfe anfänglich die Gewalt der Dispensen ausübten, und daß in Folge der Zeit die meisten dem römischen Stuhle, entweder durch den Willen der Bischöfe selbst, oder aus andern unschuldigen Ursachen Ausschließungsweise vorbehalten wurden, ohne daß die Päpste die eigentliche Absicht hatten, dadurch etwas unrechtmäßiges an sich zu ziehen. (*e*)

Weil es in entfernten Ländern zu beschwerlich ist, und zu viele Unkosten veranlasset, sich wegen dergleichen Dispensen nach Rom zu wenden; so haben sich schon vormals einige Bischöfe wieder in den Besitz ihrer alten Rechte gesetzt, und die gelehrtesten Männer nehmen den Grundsatz an, daß in derley Umständen der päpstliche Fall ein bischöflicher Fall werde.

Es ist augenscheinlich, daß die Entlegenheit der meisten unserer Länder den Rekurs nach Rom erschwert, und noch augenscheinlicher ist es, daß die Kosten dafür den Staat nicht wenig entkräften. Daher hat unser für das Wohl seiner Staaten wachende Monarch gewiß wichtige Ursache, den Bischöfen anzubefehlen, sich hierinnfalls ihrer von Gott gegebenen Macht zu gebrauchen, und bey Dispensen in ihre alten Rechte zurückzutreten. Setzen wir noch hinzu, daß wider die göttlichen Rechte keine Verjährung gelten könne.

Wenn man also die Rechtsfrage in Erwägung zieht, so können sich die Bischöfe ohne Anstand in den Besitz ihrer Rechte, die sie von Gott überkommen haben, wieder festsetzen, und der ihnen anvertrauten Heerde, jeder seiner eignen, in allen geistlichen Bedürfnissen beystehen.

(*a*) S. Ambros. Ep. ad Paternum l. VII. Epist. 48. Opp. T. III.

(*b*) Ep. 160. ad Diodorum. Tom. III. Ed. Maur.

(*c*) Gibert Tract. de Eccl. tit. 7. de Prælat.

(*d*) Barthel. additam. ad Jus Can.

(*e*) Opp. cit. Part. II. libr. III. cap. 28.

Anmerkung.

Ueber den Ursprung der Ehehindernisse will ich kürzlich nur so viel bemerken, daß man überhaupt die Einführung kanonischer Gesetze nicht von der Zeit her berechnen könne, als sie in ordentliche Sammlungen sind zusammen getragen worden. Besonders in den ersten Jahrhunderten beruhete sowohl der Glaube, als die Kirchenzucht weit mehr auf die Uebergabe, auf die genaue Bewahrung der Erblehre, und der Vermeidung aller Neuerungen. Auch in den Partikularversammlungen der Bischöfe dachte man mehr die alten Regeln und Gewohn-

wohnheiten zu erhalten, als neue zu machen. Der Concepist behauptet zwar, daß der Bischof allein Ehehindernisse habe einführen können; aber er kann kein Beyspiel, keinen zureichenden Grund aufweisen.

Dem sey nun, wie es immer ist, so kann man doch ohne Bedenken sagen, daß er *in Betreff* der Ehedispensen von der Geschichte und von dem hierarchischen *Kirchensysteme* sehr weit abgehe. Er sagt: Das Recht der Ehedispensen übten die Bischöfe bis in das eilfte Jahrhundert aus. Dieß ist quæstio facti. Man fragt, was geschehen sey. Wo sind die Zeugschaften? wo die Geschichtschreiber? wo die Urkunden? facta non præsumuntur. Bejahen heißt noch nicht beweisen, besonders in Sachen, welche die Rechte der Bischöfe und des apostolischen Stuhles betreffen. Er sagt ferner: So ist es denn gewiß, schliessen wir mit dem Thomassin, daß die Bischöfe anfänglich die Gewalt der Dispensen aus*übten*. Der Concepist schließt seine Probe, ehe er sie angefangen hat. Thomas*sin* redet im 28. Cap. worauf er sich bezieht, von verschiedenen Gattungen der Dispensen, z. B. über Irregularitäten, Lossprechungen, von öffentlichen Vergehungen, Zulassung zur Weyhe, Mehrheit der Präbenden. Er zeiget, daß der Papst aus Obergewalt, die Bischöfe nach verschiedener Vorschrift der Kanonen dergleichen Dispensen ertheilet. Von den Ehehindernissen führt er kein einziges Beyspiel einer bischöflichen Dispens an; sondern bringt nur solche Gründe her, woraus man schließen kann und muß, die Bischöfe können eigenmächtig darinn nicht dispensiren. Denn, sagt er, allgemeine Kirchengesetze, wodurch die Zucht der Kirche eingerichtet, oder verbessert wird, würden wenig Gewicht und Kraft haben, wenn jedem Bischofe die Befugniß in selben zu dispensiren zukäme: Er beweiset ferner durch Beyspiele, wie die Rechte der Bischöfe an die *Kanonen gebunden* seyn, und wie man manchesmal sagen mußte, der Bischof *habe kein* Recht zu dispensiren, weil die Kanonen ihm keines gegeben haben, und weil es unstreitig nur dem römischen Papste zusteht (*a*). Man mag von der ursprünglichen Macht der Bischöfe sagen, so viel man will; so ist doch gewiß, und die größten Bischöfe haben es jederzeit ganz gern bekennet, daß ihre Macht vom Ursprunge her eine den Päpsten, und Generalconcilien untergeordnete Macht sey, und in ihrer Ausübung durch die Kanonen bestimmet, gemäßiget, eingeschränket werden könne. Es ist eine gemeine, durch die Fundamentalgesetze der Hierarchie bestimmte, durch die Beobachtung vieler Jahrhunderte bestättigte, durch das herrlichste Ansehen der Väter und Lehrer gepriesene Regel, daß einzelne Bischöfe in allgemeinen Kirchengesetzen zu dispensiren nicht befugt, oder vermögend sind. Man muß nicht sagen, daß diese Unvermögenheit bloß aus ei-

nem Vorbehalte des Papstes entstehe, sondern sie fließt aus der Natur der Kirchengewalt, und des Systems der Kirche.

Es ist also ohne Grund geredet, wenn man mit dem Concepisten sagt: das Recht der Ehedispensen möge ein eigenthumliches Recht der Bischöfe verbleiben, besonders da es nicht einmal durch das kanonische Gesetzbuch, oder durch die tridentinische Kirchenversammlung dem apostolischen Stuhle vorbehalten worden ist. Genug, daß die Ehehindernisse allgemeine, einförmige, durch Generalconcilien, und durch die Praxis bestättigte Gesetze der ganzen Kirche sind; denn solcher gestalt sind sie nach der Regel schon außer der Sphäre der willkührlichen Macht einzelner Bischöfe. Man kann ohne Unbild unzähliger Bischöfe der vorigen Jahrhunderte nicht behaupten, daß das Recht der Ehedispensen auf den Papst bloß aus ihrer Unerfahrenheit hinüber gekommen sey. Sie wußten ihre Rechte; aber auch ihre Verbindlichkeiten; sie übten selbe aus; aber nach der Vorschrift der Kanonen, mit Liebe der Ordnung, zur Handhabung der Einigkeit. Welche Einigkeit würde in dem Kirchensysteme seyn, wenn jeder nach seinem Dünkel die wichtigsten Gesetze übertreten, und dem Mittelpunkte der Einigkeit, nämlich dem Statthalter Jesu Christi in das Gesicht sagen durfte: daß wider die göttlichen Rechte keine Verjährung, oder so eine andere Bestimmung, oder Einschränkung gelten könne.

Nun von diesen Grundursachen auf die Geschichte zu kommen, da der Concepist nur in das weite Feld hinein etwas bejahen, aber nichts erweisen, oder mit historischen Fällen bestättigen kann, so will ich einige merkwürdige Beyspiele päpstlicher Ehedispensen kürzlich anzeigen.

I. Gregor der Große wurde vom Augustin, dem Apostel der Engländer über die Ehehindernisse der nahen Verwandtschaft befragt. Er verwarf die Ehen zwischen Bruder und Schwester, und Geschwisterkinder; gestattete doch den Neubekehrten mehr, als in andern Orten zuläßig war. Allein (schrieb er an den Bischof von Messina in Sicilien) dieß geschah nur aus speciäler Dispens, nicht allgemeiner Erlaubniß; weil ich nicht niederreißen darf, was die Väter aufgebauet haben; und weil wir die Verordnungen unsrer heiligen Vorfahren einhellig beobachten müssen (*b*). Diese Bischöfe werden doch auch die ursprünglichen Rechte der bischöflichen Gewalt gekannt haben; und dennoch wandten sie sich über die Ehedispensen nur an den Papst, und dieser entschuldiget sich über die Ertheilung derselben, die aus besondern Ursachen, und nur in einem außerodentlichen Falle geschehen war. Er berief sich auf die alten Verordnungen der Väter der Kirche, die von einzelnen Bischöfen gewiß nicht konnten umgestoßen werden.

II. Will-

II. Willhelm, Herzog in der Normandie verehlichte sich mit einer Tochter des Grafens in Flandern, die in verbothenem Grade mit ihm verwandt war. Papst Nikolaus der II. schlug deßwegen auf Neustria, wo Willhelm gebiethete, das Interdikt. Da aber dieser von seiner unzuläßigen Verbindung nicht abstehen wollte, *machte* der heilige Lanfrancus Erzbischof von Cantelberg dem Papste *Vorstellungen*, um auf eine andere Weise dem Uebel abzuhelfen. Denn, sprach *er, diese gemeine* Strafe trifft größtentheils nur diejenigen, welche diese Eheleute *weder zusammen* gepaaret hatten, noch itzt von einander treiben konnten. Nikolaus gab endlich mit harter Mühe die Dispens; aber nur unter der Bedingung, daß der Herzog und seine Gemahlinn ein Manns- und Frauenkloster erbauten, worinn von frommen Seelen in klösterlicher Zucht Gott gedienet, und für das Heil der Stifter gebethet werden konnte. Diese Bedingung wurde auch wirklich erfüllet (*c*). Dieß ereignete sich um die Mitte des eilften Jahrhunderts. *Wenn* die Bischöfe das Recht der Ehedispensen bis auf selbe Zeiten ausgeübet *haben*, wie der Concepist ohne allen Grund behauptet; wurde wohl diese päpstliche Dispens so viele Schwierigkeiten gekostet haben? Man weiß aus sichersten Geschichten, daß bis gegen Ende des zwölften Jahrhunderts die Päpste in Ertheilung der Ehedispensen sich fast unerbittlich bezeiget hatten (*d*). Bey dem *Thomassin wird man noch* jüngere Beyspiele der päpstlichen Ehedispensen antreffen; *aber keines, lediglich keines*, woraus man schließen könnte, die Bischöfe hätten jemals ein ordentliches Recht selbe zu ertheilen ausgeübet. Der gelehrte Papst Benedict der XIV. schreibt in dem Werke von den Diöcesansynoden, daß die Meynung, die den Bischöfen das Recht zumuthet, über die Ehehindernisse auch bey erheischender Noth vorhinein zu dispensiren, von der Congregation des heiligen Conciliums, und von der Inquisition schon mehrmalen sey verdammet *worden* (*e*).

(*a*) Cum illis hujusmodi dispensatio a canone minime sit permissa, quam ad solum Romanum Pontificem non est dubium pertinere. *Innoc. III. Regest.* 12. *Ep.* 194.

(*b*) Anglorum genti, quæ nuper ad fidem venerat - - specialiter, et non generaliter cæteris me scripsisse cognoscas. - - Hæc ergo idcirco perstringenda curavi, ut hi, qui occasione novæ dispensationis illicita matrimonia contrahunt, eruditissimum Papam Gregorium non regulariter quartæ generationis copulam censuisse, imo venialiter, simulque temporaliter permisisse cognoscant. Joann. Diac. in vita Greg. P. M. l. II. c. 38. Juxta apostolum, qui ait: lac vobis potum dedi, non escam: ista illis modo, non posteris, ut supradictum est, temporibus tenenda indulsimus. - - Si ea destruerem, quæ Antecessores nostri statuerunt, non constructor, sed eversor esse juste comprobarer. *Gregor. L. XII. Ep.* 32.

(*c*) Lanfrancus - - locutus cum Papa Nicolao ostendit, quia ejus sententia illos tantum gravabat, qui eos nec conjunxerant, nec separare poterant. - - *Hoc* audiens

audiens et verum esse advertens summus Pontifex, dispensatione habita, conjugium concessit: eo tamen modo, quatenus dux, et uxor ejus, duo monasteria construerent, in quibus singulas congregationes virorum ac mulierum coadunarent; qui ibi sub norma sanctæ religionis diu noctuque deo deservirent, et pro salute eorum supplicarent. Paruit dux apostolicæ dispensationi. *Acta SS. in vita B. Lanfranci.* 28. *Maji. c.* 2.

(*c*) Mariana de rebus Hispan. l. 10. ad ann. 1110.

(*d*) L. VII. c. 31. n. 3.

Fünfter Abschnitt.

Von der Toleranz.

§. 1.

Nun habe ich euch noch die wohlgemeinteste Absicht der dem sanftmüthigen Charakter unsers Erlösers gemäßen Toleranzpatenten, welche vielen nicht sattsam unterrichteten Christen ein Stein des Anstoßes sind, zu erklären.

Es würde ungezweifelt, meine Kinder, eine unaussprechliche Freude, und ein wahrer Trost für jeden Catholischen Christen seyn, wenn unser heiliger Glaube von Niemand mehr angefochten würde, und das ganze menschliche Geschlecht den göttlichen Lehren Jesu Christi eifrig zugethan wäre. Allein, da es Gott, der ewigen Weisheit, nach seinen unerforschlichen Rathschlüssen gefallen hat, eine Menge Widersprüche zu unserer heilsamen Prüfung zuzulassen; so müssen wir die Widersprechende dulden, uns verträglich gegen sie bezeigen, und sie durch Liebe, Sanftmuth und Tugend zu gewinnen suchen. Unser anhaltendes Gebet, unser untadelhafter Lebenswandel, unsere von abergläubischen Gebräuchen gereinigte Religion wird die Glaubensgegner am beßten von der Wahrheit unserer Lehre überzeugen. Unser Beyspiel wird ihr Herz rühren, und sie werden eine Religion nicht ferner verwerfen können, welche die frömmsten Christen, und die tugendhaftesten Unterthanen gebildet hat.

Anmerkung.

Aus dem Grunde, daß Gott die Irrlehren zuläßt, darf man nicht folgern, daß man sie müßig dulden solle. Er läßt auch Türkenkriege zu; nur Luther hat daraus geschlossen, es sey wider Gottes Verordnung streiten, wenn man wider die Türken streitet. Ich dächte, der erste Schluß sey, daß man wider

die Irrlehren, die Gott zuläßt, auf guter Hut stehe, sich von der Ansteckung vorbewahre, und daß von Seite der geistlichen und weltlichen Obrigkeit Mittel vorgekehrt werden, damit die Seuche in gesunde Orte nicht einschleiche, oder weiter um sich greife.

§. 2.

Um uns in diesen Gesinnungen zu bestärken, wollen wir mit ruhigem Gemüthe überlegen, wie gut die Duldung der Glaubensgegner mit dem bürgerlichen Leben, und unserer heiligsten Religion sich vertrage.

Jene, welche man als Mitglieder des Staats annimmt, haben das Recht, öffentliche Ruhe und Sicherheit selbst bey der Ausübung ihrer Religion zu fodern.

Anmerkung.

Die Frage ist, ob und wie fern, oder mit welchen Befugnissen sie als Mitglieder des Staates anzunehmen, oder bey anbrechendem Irrthume im Staate zu dulden seyn.

Die Ordensgeistlichen, die man im Staate angenommen, ja gar oft hinein berufen hat, konnten sich auf diesen Grundsatz des natürlichen Rechtes mit besserem Fuge beziehen.

§. 3.

Absichten und Endzweck, warum sich Menschen in bürgerliche Gesellschaften untereinander vereinigen, sind öffentliche Ruhe und Sicherheit, allgemeiner Wohlstand, und äußerliche Glückseligkeit.

Anmerkung.

Dieser Zweck hat seine bestimmte Grade. Er darf niemals mit Nachtheile eines höhern betrieben werden. Ehre Gottes, Erhaltung und Verbreitung der alleinseligmachenden Religion, und ewiges Seelenheil geht unendlich weit vor der zeitlichen Glückseligkeit.

§. 4.

Alles dieses findet statt, wenn die Mitglieder des Reichs in Liebe, Frieden und Einigkeit beyeinander wohnen, wenn keiner zu Mishelligkeiten Anlaß giebt, wenn jeder seine Pflichten gegen andere beobachtet, die sich dem

Dienst des Staats widmen, und die Glückseligkeit desselben bestmöglichst befördern.

Anmerkung.

Wenn — freylich wenn — der Concepist hat seinen Hirten anfänglich sagen lassen, daß zur Liebe, und zum wechselseitigen Zutrauen, Uebereinstimmung in den Gesinnungen, und gleichsam ein Sinn und ein Herz vonnöthen sey Paulus schreibt: **Brüder, ich bitte euch, durch den Namen unsers Herrn Jesu des Gesalbten, daß ihr alle einerley Reden führet, und ohne Zwietracht lebet, sondern in einerley Gesinnungen und Meynungen nach der Vollkommenheit strebet** (*a*). Man muß sich vorstellen, daß die Leute um die Religion so wenig umfragen, als um die Verschiedenheit der Kleider, das ist, daß sie allen Religionseifer ablegen, oder alles für gleichgültig ansehen; sonst wird man sich von diesem Frieden und von dieser Einigkeit unter einer Volksmenge keinen Begriff machen können. Allein dieß wird auch nie geschehen, und wäre nicht erwünschlich.

(*a*) Obsecro vos, fratres, per nomen Domini nostri Jesu Christi, ut id ipsum dicatis omnes, et non sint in vobis schismata: sitis autem perfecti in eodem sensu, et in eadem sententia. *I. Cor. I.* 10.

§. 5.

Man muß also eines von beyden annehmen, entweder daß die Tolerirten keine nützlichen Mitglieder des Staats abgeben können, oder daß ihnen die hierauf gegründete Duldung habe mitgetheilt werden können. Das erste widerspricht der Erfahrung mehr Europäischer Staaten; folglich muß das letzte angenommen werden.

Anmerkung.

Ich antworte in thesi oder allgemein, nicht in hypothesi von einer gewissen Verordnung eines Regenten: der Schluß ist nicht richtig: sie können nützliche Mitglieder abgeben; folglich darf man sie dulden. Der Zweck des Staates, nämlich seine Glückseligkeit muß erstens einem höhern Zwecke, nämlich der ewigen Glückseligkeit der Bürger untergeordnet seyn. Wenn diese dabey in augenscheinliche Gefahr käme; würde die Duldung besonders ohne Noth, unzuläßig seyn. Zweytens, wenn der nämliche Zweck, das ist, die Beförderung der Glückseligkeit des Staates in einem hinlänglichen Grade durch andere Mittel, die ohne Gefahr sind, erreichet werden kann; so müßten diese sichereren Mittel

zweifels-

zweifelsohne vorgezogen werden. Man kann hier und fast bey allen übrigen Stellen die Bemerkung beysetzen, daß sich die Gründe des Concepisten für die Duldung bey nahe auf jede Gattung des Irrthumes erstrecken. Endlich werden alle Bemühungen des Fürsten, seine Staaten glückselig zu machen, unwirksam und vergeblich seyn, wenn sie von oben herab keinen Segen haben. Gott aber hasset *Irrthum* und Spaltungen in der Religion.

§. 6.

Bey dieser bürgerlichen Duldung kömmt es nicht darauf an, ob die geduldeten in allen Stücken der reinsten Wahrheit beypflichten. Bildet ihre Religion getreue, ruhige, emsige Bürger, befördert sie den gemeinen Wohlstand, und die äußerliche Glückseligkeit; so ist sie bürgerlich gut, und der *Monarch* ist berechtigt, ihre Bekenner nach den Absichten und dem Endzwecke des Staats als Glieder aufzunehmen, und ihnen Ruhe und Sicherheit bey der Ausübung ihrer Religion angedeihen zu lassen.

Ob und wie weit sie in Glaubenssachen der reinen Wahrheit zugethan sind: darüber wirft sich der Monarch nicht zum Richter auf; er überläßt es ihrer *eignen* Einsicht, Beurtheilung und Gewissen, weil jeder das angebohrne Recht hat, sich an die Religionsparthey zu halten, die ihm nach seiner Einsicht, und gewissenhaften Prüfung die wahre zu seyn dünkt.

A n m e r k u n g.

Keinem Hausvater darf es gleichgültig seyn, ob die Seinigen, sonderbar seine Hausgenossen dem höchsten Gott die gehörige Ehre erweisen, oder nicht. *Paulus* sagt: wer für die Seinigen, sonderbar für seine Hausgenossen keine Sorge trägt; hat den Glauben verläugnet, ja er ist ärger als ein Ungläubiger (*a*). Gleichwie ein Hausvater, so hat auch der Regent Pflichten gegen Gott, die sich auf die Unterthanen beziehen. Es würde so viel, oder noch ärger seyn, als den Glauben verläugnen, wenn ein Fürst spräche: meine Unterthanen müssen dem Staate dienen, so lange sie leben: Uebrigens liegt mir nichts daran, wenn sie nach dem Leben zum Teufel fahren. Nur Jeroboams Staatsklugheit war es, die ihn also denken lehrte: ich will Unterthanen haben, die mir getreu sind, obschon sie Götzenbilder anbethen. Der Hausvater wirft sich deßhalben nicht zum Richter über den Glauben auf, wenn er den Irrthümern nnd Spaltungen den Zugang in sein Haus verschließt. Hält man nun diese Grundsätze des Concepisten von der Duldung mit den obenangeführten von

dem Rechte des Landesfürsten über Kirchensachen alle zusammen; so wird man sehen, daß er dem Fürsten bey nahe alles Recht beyleget, die Kirche zu plagen, und alle Verbindlichkeiten wegnimmt die Kirche zu schützen. Wie weit anders waren die alten Regenten, und die Väter der Kirche gesinnet (*b*)?

(*a*) Siquis suorum, et maxime domesticorum curam non habet, fidem negavit, et est infideli deterior. *I. Timoth. V.* 8.

(*b*) Theodosius schrieb an das Concilium von Ephesus also: Reipublicæ nostræ constitutio, ea, quæ in Deum est, pietate præcipue nititur, multaque inter hanc et illam cognatio et familiaritas intercedit. - - Cum itaque Deus imperii habenas nobis tradiderit, iisque, qui imperio nostro parent, pietatis et securitatis quoddam quasi vinculum nos esse voluerit, harum inter se societatem, providentiæ et hominibus medios nos præbentes, indivuisam perpetuo conservare contendimus. *Concil. Ephes. P. I. c.* 32.

In hoc reges, sicut eis divinitus præcipitur, deserviunt, in quantum reges sunt, si in regno suo bona jubeant, mala prohibeant, non solum, quæ pertinent ad humanam societatem, verum etiam, quæ pertinent ad divinam religionem. *Augustin. contra Crescon. l.* 3. *c.* 51.

Quomodo ergo reges Domino serviunt in timore, nisi ea, quæ contra jussum Domini fiunt, religiosa severitate prohibendo, atque plectendo? Aliter enim servit, qua homo est, aliter qua rex est. In hoc ergo serviunt Domino reges, in quantum sunt reges, cum ea faciunt ad serviendum illi, quæ non possunt facere, nisi reges. *August. Epist.* 50. *ad Bonifac.*

Debes incunctanter advertere, regiam potestatem tibi non solum ad mundi regimen, sed maxime ad ecclesiæ præsidium esse collatam. *S. Leo Papa ad Leonem Augustum Epist.* 156. *Edit. Ball.*

Agnosce igitur, Auguste et venerabilis imperator, in quantum totius mundi præsidium divina sis providentia præparatus, et quid auxilii matri tuæ ecclesiæ debeas, quæ te filio maxime gloriatur, intellige. *Ibid. Epist.* 164.

§. 7.

Was ich hier sage, meine Brüder, zweckt keineswegs dahin ab, als wäre es gleich viel, ob man sich zur katholischen, oder zu einer der tolerirten Religionen bekenne. Nein! dieses ist meine Absicht nicht; denn es ist doch gewiß ein merklicher Unterschied zwischen der katholischen und den tolerirten Religionen. Wollte ich also so einen Friedensstifter abgeben, daß ich unsere Catholische mit den geduldeten Religionen ohne Unterschied in eine Klasse setzte: so würde ich zum Verrätter der Wahrheit, und würde selbst der Toleranz schaden; denn ich würde zum gegründeten Argwohn Anlaß geben man könne die Toleranz nicht vertheidigen, ohne die Religionen gleichgeltend zu machen.

Anmerkung.

Hätte der Concepist diesen Unterschied zwischen der katholischen und den tolerirten Religionen doch auch erkläret und entwickelt, ja hätte er nur fest darauf gehalten; so würde er im Verlaufe nicht so manche Fangschlüsse vorgebracht haben: er würde nicht so unbestimmt und allgemein hingeschrieben haben: *Wir foderten zum Beyspiele von den Protestanten, wenn wir in ihren Staaten Bürger wären, christliche Duldsamkeit gegen uns, so ist es auch unsere Pflicht gegen sie, unsere Mitbürger, christliche Duldsamkeit zu erweisen.* Und viel weniger würde er uns die Beyspiele einiger heydnischer Kaiser zur Beschämung vorgestellet haben, welche zum Beßten der Christen Gesetze ergehen ließen, und ihnen nichts in Weg legten, wenn sie die Gesetze des Staates beobachteten. Woraus er auf den Schluß zu verleiten scheinet, daß man auch Heyden (und *warum* nicht gar Atheisten?) im Staate dulden solle, wenn sie nur die Gesetze *des* Staates beobachten.

Ich läugne es nicht, daß durch politische Gesetze verschiednen Religionspartheyen eine Gleichförmigkeit der äußerlichen Rechte kann gestattet werden, und daß solche Gesetze eine Gültigkeit und Verbindlichkeit in sich begreifen; allein kann *man* deßwegen in Rücksicht auf die Religionen selbst ein gleiches Recht behaupten, und zwischen der alten, im ruhigen und unstreitigen Besitze vorgefundnen alleinseligmachenden Religion ein Parallel ziehen? hat das Unkraut und der gute Waizen gleiche Befugniß in dem Acker des Herrn zu stehen? freylich heißt es bisweilen: infelix lolium & steriles *dominantur* avenæ; und es kann sich ereignen, daß in einem Lande oder Reiche die Anhänger der Irrlehre, oder wohl gar Abgötterey den größern Theil ausmachen. Verliert dadurch die wahre Religion Jesu Christi ihr Recht, daselbst mit Ausschlusse des Irrthumes und Götzendienstes *in dem* Besitze zu seyn? und darf man im eigentlichen Verstande sagen, daß sie *nur* geduldet sey? kann man endlich das schöne, unumstoßliche und hellglänzende Lehrgebäude der römisch-katholischen Religion dem Ungrunde und den Ungereimtheiten der irrigen Secten an die Seite setzen, und gleich halten? Wir sagen mit dem heiligen Paul, daß unser Glaube eine vernünftige Huldigung sey, die wir Gott leisten. *Rationabile obsequium.* Rom. XII. 1. Weil die richtige Vernunft durchgehends ganz offenbare Merkmale, die Gott selbst angegeben hat, darinnen wahrnimmt, wodurch sie sich von allen irrigen Glaubensbekenntnissen weit entfernet. Wenn es Leute giebt, die mehr die Finsternisse, als das Licht lieben; so folget ja nicht, daß das Licht mit den Finsternissen in Vergleichung kommen, oder von den Finsternissen nicht genugsam entschieden werden kann.

Aus der Anmerkung, die ich an diesem Orte zu machen hatte, kann man sich sowohl den wahren Grund, als ächten Begriff von der Unduldsamkeit der katholischen Kirche machen. Es kann meinen Lesern nicht unangenehm seyn, wenn ich eine Stelle aus dem philosophischen Lexikon der Religion hersetze. Sie stehet am Worte: Duldung. „Was ist die Unduldsamkeit der katholischen Kir„che? — — sie ist, können wir sagen, die wahre Ehre und der glänzendste „Beweis von der Heiligkeit dieser Kirche — — sie ist nichts anders, als ihre „Treue und Standhaftigkeit, mit welcher sie das geheiligte Unterpfand der gött„lichen Wahrheiten, das ihr vertrauet worden ist, ganz rein und unverfälscht be„wahret. — — Sie ist eine so wesentliche Eigenschaft der Kirche, als ihre „Gewalt, und ihr Recht zu lehren.

„Fürwahr da diese Kirche die Verwahrerinn der Wahrheit ist; — — „so kann und soll sie nichts als die Wahrheit lehren; sie kann und soll dieselbe nie„mals verheelen oder verletzen, oder verstellen; sonst wäre sie weder eine getreue „Verwahrerinn, noch eine heilige Kirche mehr. — — Die Duldung in Din„gen, welche die Glaubens- und Sittenlehre betreffen, kann sich nur auf zween „Punkte steifen; nämlich auf die Unwissenheit der Wahrheit, oder auf die „Gleichgültigkeit gegen die Wahrheit. Nun aber, keiner von diesen beyden „Punkten kann bey der katholischen Kirche Statt haben.

„Die Wahrheit kann ihr nicht unbekannt seyn: 1. weil sie vom heiligen „Geiste geleitet wird, welcher alle Wahrheit lehret. Joh. XVI. 2. weil ihr „göttlicher Stifter ihr verheißen hat, daß er bis ans Ende der Welt bey ihr „bleibe. (Matth. XXIX.) und ihr Licht und ihre Stütze seyn: 3. weil er ver„sprochen hat, daß die Kräfte der Hölle sie niemals überwältigen werden. „Matth. XVI. Dieß ist: daß sie von dem Geiste des Irrthums niemals ver„führet, oder bezwungen werden möge.

„Sie kann eben so wenig gleichgültig gegen die Wahrheit seyn: weil diese „Gleichgültigkeit eine wahre Untreue seyn würde; und dieß kann bey einer Kir„che nicht Statt haben, die wesentlich heilig ist, wie wir es in allen Glau„bensbekenntnissen gestehen: *Credo in Spiritum Sanctum, Sanctam ecclesiam*: weil „sie verbunden ist, alles zu lehren, was ihr göttliches Oberhaupt ihr geoffen„baret hat (Matth. XXIX.) weil sie weiß, daß es den Menschen nicht zukömmt, „unter den verschiedenen Glaubensartikeln zu wählen, da alle diese Artikel aus „eben derselben göttlichen Quelle, und von eben demselben Ansehen herkommen: „weil sie endlich durch den Mund eines ihrer ersten Pflanzer uns selbsten lehret, „daß ein Mensch, wenn er alle Punkte beobachtete, welche uns die Religion „lehret, und sich unterdessen nur in einem einzigen verfehle, wegen dieser einzi„gen

„gen **Untreue** vor den Augen Gottes eben so strafbar wäre, als hätte er alle „übrige übertreten. Jak. II. „ Hieraus erhellet der Unterschied zwischen der katholischen, und den tolerirten Religionen, und die Unstandhaftigkeit der Folgerung von der unentbehrlichen Annehmung jener auf die Duldung dieser letztern.

§. 8.

Mein Zweck ist nur dieser, euch, meine Brüder, zu überzeugen, daß ihr, ob ihr schon alle Theile ihrer Religion nicht gutheißet, sie doch mit gütiger Nachsicht beurtheilet; denn auch sie wollen als rechtschaffene Männer handeln, und sind nach den Grundsätzen ihrer eignen Religion bereit, wenn sie in ihrem Religionsgebäude Fehler einsehen sollten, diese zu verlassen; nur könnten sie es bey aller angewandten Sorgfalt und Mühe nicht so weit bringen, nach dem Maaße ihrer Ueberzeugung mit uns durchgehends gleich zu denken.

Sie sind also ihrer Einsicht und Denkungsart getreu, und sie verdienen daher unser ernstes Mitleiden, daß es ihnen so schwer fällt, es in der wichtigsten Angelegenheit zu einer ähnlichen Gewißheit mit uns zu bringen, und aus der reinen Wahrheit mit uns gleiche Vortheile zu genießen.

Anmerkung.

Dieß heißt beyläufig so viel, als man müsse die Hauptquelle und erste Ursache der Irrlehren und Spaltungen nicht so fast in dem Herzen der Irrgläubigen, als in der Beschwerniß die wahre Religion zu finden, in der Dunkelheit ihrer Kennzeichen, in dem Mangel und in der Unhinlänglichkeit der Merkmale für die alleinseligmachende Kirche aufsuchen: es heißt folglich so viel, als die heftigen Ausdrücke und Strafreden der Apostel und Väter der Kirche wider die Ketzer einer Unbescheidenheit bestrafen, und die strengen Gesetze der Kaiser wider dieselben (*a*) der Ungerechtigkeit verdammen. Der Herr sagt doch eben so allgemein als deutlich: **wer die Kirche nicht höret, soll für einen Heyden gehalten werden.** Matth. XVIII. **Wer an das Evangelium glaubet, der wird selig werden; und wer nicht daran glaubet, der wird verdammet werden.** Matth. XVI. **Wer nicht glaubet, ist schon gerichtet.** Joan. III. Dieß konnte so allgemein nicht gesagt werden, wenn wir bey den Irrgläubigen wenigst überhaupt vermuthen müßten, daß sie wirklich bereit sind, den Irrthum zu verlassen, im Falle sie ihn einsehen sollten: daß sie alle Sorgfalt, und Mühe dazu anwenden: und daß sie endlich ihrer Denkungsart und Einsicht getreu

 sind.

sind. Wenn man die Irrenden in einigen Particulärumständen entschuldigen kann, und folglich auch muß; welches ich gern einräume; so sehe ich doch nicht ein, wie man heut zu Tage überhaupt bejahen könne, sie hätten ungeachtet ihres Irrthumes ein gutes Herz. Wie haben die Apostel und Väter mit Leuten, die ein gutes Herz haben, allen Umgang verwehren können? wie kann man bey einem reißenden Wolfe ein gutes Herz suchen? ein gutes Herz, welches sich wider seine Mutter, die heilige Kirche empöret, welches sich wieder so viele Eindrücke der Gnade verhärtet, welches nach der Aussage des Apostels verkehret ist. Ein gutes Herz, welches die Augen vom Lichte abwendet, und die Finsternüsse lieb hat; ein gutes Herz, welches seine Neigung und seinen Eigendünkel dem Ansehen des ganzen Alterthumes, der Lehre der Bischöfe der ganzen Welt, dem Zeugnisse der Väter, der Kirche und so vieler heldenmüthiger Martyrer vorziehet, die ihrem Glauben von der alleinseligmachenden Kirche durch den Martyrertod das Insigel der Wahrheit aufgedrücket haben. Irrthum, Ketzerey und Spaltung sind Sünden in den heiligen Geist. Ein gutes Herz, und die Sünde in den heiligen Geist, womit selbes behaftet ist, sind ein Widerspruch, wie ich dafür halte, und ich irre dißfalls gewiß nicht.

§. 9.

Wir werden es am beßten treffen, wenn wir uns gegen sie verträglich bezeigen, und sie durch Liebe, Sanftmuth und Tugenden zu gewinnen suchen. Dieses hat allezeit bessere Wirkung gethan, als Abneigung und Verunglimpfung. Dieß ist dem Beyspiele unsers Heilandes, und dem Geiste seiner Lehren angemessen.

Jesus Christus unser Lehrmeister, unveränderlich in seinen Grundsätzen, und gegen alle Menschen wohlthätig, unterrichtete, obschon von vielen verfolgt, ohne Aufhören. Er gieng seinen Weg durch sanfte Ueberzeugung, durch reinen und rührenden Eifer; er nahm zwar die, welche von den Wahrheiten, die er predigte, überzeugt waren, liebreich unter die Seinigen auf, niemals aber äußerte er den mindesten Ausbruch der Unduldsamkeit gegen jene, welche der Wahrheit kein Gehör gaben.

Anmerkung.

Eine gemäßigte Strenge gegen die Hartnäckigen, die Entziehung der Freyheiten und Gunstbezeigungen, oder auch vorgesetzte Strafen können eigentlich keine Verunglimpfung genannt werden. Wenn man alles übersieht, so glaube

ich

ich, behaupten zu können, daß träge Nachsicht, Furchtsamkeit und Gelindigkeit in der christlichen und politischen Welt weit mehr Unheil bisher angestiftet habe, als übertriebene Schärfe und Strengheit. Der Concepist hat ohne Grund und ohne Beyspiele oder Induction gesagt: dieses hat allezeit bessere Wirkung gethan, als Abneigung und Verunglimpfung.

Belangend das göttliche Beyspiel unsers Heilandes muß man zwischen Sündern, die sich bekehren wollten, und zwischen hartnäckigen Feinden der Wahrheit einen Unterschied machen. Man hat Beyspiele und Worte des Sohns Gottes wider die boshaften Irrlehrer schon oft aufgewiesen, als Matth. XXII. 18. wider die Herodianer; Matth. XXII. 29. wider die Sadducäer: Matth. XXIII. 13—35. wider die Pharisäer und Schriftgelehrten. Seine Jünger sprachen einstens zu ihm: Weißt du, daß die Pharisäer sich an deiner Rede geärgeret? er antwortete also: alle Pflanzen, die mein himmlischer Vater nicht gepflanzet, werden mit der Wurzel ausgerissen werden. Lasset sie gehen: sie sind Blinde und Führer der Blinden: wenn ein Blinder den andern führet, fallen beyde in die Grube. Wie kann man nun also hinschreiben: Niemals äußerte er den mindesten Ausbruch der Unduldsamkeit gegen jene, die der Wahrheit kein Gehör gaben. Lasset sie gehen, diese Blinden und Führer der Blinden: sprach der Herr, nicht aber, rufet sie her, ladet sie ein, nehmet sie unter euch auf.

Allein da der Concepist den Karakter eines Bischofes vor Augen haben mußte, und sich auf die Beyspiele des duldsamen Heilandes berufet; so lasset uns sehen, was der Herr von der Duldung den Bischöfen berichten läßt. Wir dürfen nur das zweyte und dritte Hauptstück von der Offenbarung Johannis aufschlagen: dem Engel der Kirche von Ephesus schreib: — — Ich weiß deine Werke, deine Bemühung, deine Geduld: (ich weiß auch) daß du die Bösen nicht leiden kannst; daß du jene geprüfet, und lugenhaft befunden hast, welche sich Apostel nennen, und keine sind. — — Aber das ist (lobenswürdig) daß du die Werke der Nikolaiten hassest, wie ich. Apoc. I. 2. 6.

Schreib dem Engel der Kirche von Pergamus — — ich weiß deine Werke — — doch habe ich dir etwas weniges vorzurücken: denn du hast dort Leute, die Balaams Lehren halten: welcher den Balak lehrete, die Israeliten durch Speise vom Götzenopfer, und durch Unzucht zu verführen. Also hast du auch solche um dich, welche der Lehre der Nikolaiten anhangen: das hasse ich. Apoc. II. 12. 14. 15.

Schreib dem Engel der Kirche von Thyatira — — ich habe dir etwas weniges vorzuwerfen: denn du lässest das Weib Jezabel, welches sich für eine Prophetinn ausgiebt, meine Diener verführen, und lehren, daß sie Unkeusch-

Keuschheit treiben, und von den Götzenopfern essen. ebendas. 18. 20. Die Anwendung ist leicht zu machen.

§. 10.

Vergebens begehrten zwey seiner Jünger, er sollte über einen Samaritanischen Flecken, in welchem er nicht ist aufgenommen worden, das Feuer vom Himmel fallen lassen. Er erinnerte sie, daß sie von einem sanftern Geiste regiert werden müßten, und daß er nicht zum Verderben, sondern zum Heil der Menschen gekommen sey. Die Religion soll nach den Absichten Jesu durchaus liebreich seyn, und von Zärtlichkeit gegen andere überfließen; sie soll gelehret, niemanden aber aufgedrungen werden. Die Menschen sollen, wie er es selbst sagt, zum Genuß der Religion durch ein eben so freundschaftliches und wiederholtes Zureden eingeladen werden, als man seine Freunde, die sich zu entschuldigen suchen, zu einem Gastmale nöthiget.

Ueberhaupt läßt sich also in seiner Religion kein Schritt thun, der sich nicht durch Liebe empfähle. In allen Verhältnissen und Zufällen muß die Liebe unser Triebwerk seyn, uns gleichsam mit sich fortreißen. Diese Liebe muß sich auf alle Menschen ohne Unterschied der Religion erstrecken: denn nach den Vorschriften unsers Herrn Jesus müssen wir unsere Nächsten lieben, und nach seiner eignen Auslegung sind nicht bloß die, welche sich mit uns zu einerley Religion bekennen, unsere Nächsten. Dieses schlimme jüdische Vorurtheil hob er gänzlich auf: Jeder Mensch, sagte er zu den Jüden, ist euer Nächster, den ihr lieben sollt.

Dieses edle unter den Menschen vor seinen Zeiten so sehr verkannte Geboth, die neue Aufmunterung, welche er dazu ertheilte, der Vorzug, den er ihm vor allen andern gab, veranlaßte ihn zu seinen Jüngern zu sagen: er g be ihnen ein neues Geboth, daß sie sich so untereinander lieben sollen, wie er sie geliebt hat. (*a*) Er liebte sie zwar vorzüglich als seine innigsten Freunde, jedoch hörte er nicht auf, andere Menschen zu lieben, und entzog ihnen die Früchte seiner Liebe nicht, welches er uns in der Gleichnißrede von dem barmherzigen Samariten ausdrücklich zu Gemüthe führet. (*b*)

Er verbindet uns also zu einer aufrichtigen und wirksamen Liebe gegen einander, wenn wir auch nicht die nämliche Religion haben.

(*a*) Joann. XIII. 34.

(*b*) Luc. X. 33.

Anmer-

Anmerkung.

Es giebt eine Liebe, die entweder andern nachtheilig und gefährlich, oder demjenigen selbst schädlich ist, den man lieb hat. Die alten christlichen Regenten werden doch auch verstanden haben, was die christliche Liebe fodere; und dennoch ließen sie die strengsten Gesetze und Befehle wider die Irrlehrer und Irrglaubigen ergehen. Justinian sagt ausdrücklich, es sey nicht billig, daß die Ketzer mit den Rechtglaubigen gleiche Freyheiten genießen sollten (*a*). Er hasse die Ketzer, zweifelsohne auf eine zuläßige Weise. Freylich ist die Verfolgung ein schlimmes Mittel zu unterrichten, und zu überzeugen; wie Herr von Martini in seinem Völkerrechte anmerket; aber daraus kann man nicht schließen, (*setzet er hinzu*) daß alle Irrthümer und jede Gattung des Gottesdienstes bloß dieser Ursache halben zu dulden sind, weil durch die Irrgläubigen die Kräfte des Staates einen Zuwachs erhalten (*b*). Der heilige Augustin macht die Anmerkung, daß die zeitlichen Strafen, wenn sie weislich angewendet werden, sehr geschickt sind, die Gleichgültigkeit für himmlische Dinge zu heilen. Gott selbst bedienet sich ihrer, und bringt dadurch eine unendliche Menge verirrter Seelen zurück (*c*). Uebrigens *schreibt* zwar der Concepist, daß die Liebe in allen Verhältnissen und Zufällen unser Triebwerk seyn muß, und uns gleichsam mit sich fortreißen. Es ist schwer zu errathen, was für eine Gattung der Liebe ihn fortgerissen habe, wider die Mönche das zu schreiben, was er wirklich geschrieben hat.

(*a*) Quoniam neque justum est, æqualibus cum orthodoxis hæreticos dignos fieri privilegiis. Nov. CIX. c. 1. quoniam hæreticos odio habemus. Nov. XLV.

(b) Ast quanta non est illorum impietas, qui proprii commodi caussa fovere satagunt errores, et quamcunque dei colendi rationem satis putant esse idoneam, si modo physica civitatis potentia inde accipiat incrementum; sane, quæ a nonnullis adductæ sunt rationes pro promiscuæ religionis tolerantia, id unice probant, vim, metum, ac coactionem ad tradendam notitiam summi Numinis ineptos esse magistros. *Jus Gent.* §. *DLII.* Der Concepist hatte oben von den Tolerirten gesagt: Wenn sie nur nützliche Mitglieder des Staates abgeben, könne ihnen die Duldung schon angedeihet werden.

(*c*) Dei misericordia factum, ut legum terror, pravis et frigidis animis necessarius, duritiam verbis non emendandam, medicinali severitate flecteret, ac emendaret. - - Multi per illas (leges imperatorum pænales) correcti sunt, et quotidie corriguntur, et se esse correctos, ac furiosa illa pernicie liberatos, gratias agunt. - - Melius quidem est, quis dubitaverit? ad Deum colendum doctrina homines duci, quam timore vel dolore compelli: sed non, quia isti meliores sunt, ideo illi, qui tales non sunt, negligendi sunt. Multis enim profuit (quod experimento probavimus et probamus) prius timore vel dolore cogi, et postea doceri, aut quod jam verbis didicerunt, opere sectari. *Augustin. Epist.* 50. *ad Bonif. antiq. Edit.*

§. 11.

Endlich schärft er uns die Regel ein: Was ihr wollt, daß euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen auch. Was wir also wollten, daß uns andere Religionsgenossen thäten, wenn wir uns in Staaten befänden, wo ihre Religion die herrschende ist; dieß müßen wir auch gegen jene beobachten, die in unsern Staaten wohnen; und was wir an ihnen verabscheuen würden das dürfen wir uns auch gegen sie nicht erlauben. Wir würden uns sonst in dem verdammen, was wir an andern richten. Wir foderten z. B von den Protestanten, wenn wir in ihren Staaten Bürger wären, christliche Duldsamkeit gegen uns, so ist es auch unsre Pflicht gegen sie, unsere Mitbürger, christliche Duldsamkeit zu beweisen.

So stimmt der Geist der Religion Jesu mit der Toleranz vollkommen überein: er räumt die Gelegenheit zur Unruhe und Beeinträchtigung aus dem Wege, und sorgt dadurch für die Ruhe und Sicherheit eines jeden, der in einem christlichen Staate als Mitbürger aufgenommen worden.

Die Heyden zeigten gegen die ersten Christen nicht auf einerley Art Intoleranz. Die Christen wurden nicht immer zur Geisel, Folter, Schwert Feuer und Löwengruben verdammt. Man suchte sie oftmals durch gelindere Mittel von ihrer Religion abwendig zu machen. Man entzog ihnen die heiligen Schriften, und ihre Lehrer; man verboth ihnen, sich zu versammeln, um die Religionsgebräuche zu üben. Und sogleich erhob sich die wehklagende Stimme der Christen, man habe die sonst gütigen Kaiser und Landesvorsteher mit ungegründeten Vorstellungen hintergangen, und den Christen entweder Laster, oder dem Staate schädliche Meynungen, die sie verabscheuten, angedichtet.

Sie bewiesen zugleich aus den Grundsätzen ihrer Religion, wie diese nicht nur unschädlich, sondern auch dem Staate ersprießlich sey, wie sie mit allen in gutem Vernehmen, und in Ruhe zu leben trachteten, wie sie auf das gemeine Beßte losarbeiteten. Und hieraus glaubten sie, berechtiget zu seyn, ihre Feinde zur Duldung aufzufodern und zu verlangen, daß man sie in der freyen Ausübung der christlichen Religion, von deren Wahrheit sie ganz überzeugt, und durchdrungen wären, ungestört lassen solle.

Eben diese Stimme der ersten Christen würde sich einigermassen wider euch, Brüder und Kinder in Jesu Christo, erheben, wenn ihr die Tolerirten in unsern Staaten, welche nach Ueberzeugung ihre Religionsform für die wahre halten, ihres Rechtes der freyen Religionsübung beraubt zu seyn wünschen wolltet.

Ja ihr würdet noch ungerechter seyn, als es oftmals die Heyden gegen die ersten Christen waren. Denn die Heyden suchten nicht selten einen andern Vorwand der Unduldsamkeit hervor, als die Religion; bey euch aber würde zum Grund der Intoleranz selbst die Religion liegen, weil ihr überhaupt über die, welchen unser gütiger Kaiser die freye Religionsübung gestattet, gewiß nicht einmal einen andern Vorwand aufbringen könntet. Euch würden die Beyspiele einiger heydnischen Kaiser beschämen, die zum Beßten der Christen Gesetze ergehen ließen, und so wie es bey ihnen stund, nicht gestatten wollten, den Christen etwas in den Weg zu legen, wenn sie die Gesetze des Staats beobachteten.

Eusebius erzählt, daß gütige heydnische Kaiser den Christen Statthalterschaften anvertrauten, und den Hofleuten Erlaubniß gaben, die christliche Religion vor ihren Augen frey zu üben. (*a*) Die Statthalter der Provinzen baten Antonin den Frommen um Befehle, wie sie sich bey dem blutdürstigen Geschrey des heydnischen Pöbels gegen die Christen zu verhalten hätten. Dieser Kaiser gab die weise Antwort, die Christen sollen nichts leiden, wenn sie sich gegen die Staatsverfassung des Reichs nicht feindselig bezeigten. Er schrieb auch an die gemeinschaftliche Versammlung der Städte von Kleinasien zu Ephesus: *Sollte jemand noch* ferner einen von ihnen deßwegen angreifen, weil er ein Christ ist, so soll der Beklagte losgesprochen werden, wenn man gleich augenscheinlich sieht, daß er wirklich ein Christ sey; der Ankläger aber soll bestraft werden. (*b*)

Die geduldeten Religionsgenossen werden immerfort dem gütigsten Kaiser Joseph II. eben so viel Dank nachzusagen wissen, als die Christen Antonin dem Frommen. Die Stimme der Natur ist es, die den Menschenfreund preist, --- *auch* wir müssen Theil daran nehmen.

Konstantin der Große, dieser für die christliche Religion höchsteifrige Kaiser gab seine Duldsamkeit so gar gegen die Heyden manchmal nicht undeutlich zu verstehen. Er stellte seinen heydnischen Unterthanen in einem besondern Schreiben die Nichtigkeit des Götzendienstes, und die Ursache vor, warum sie sich zum christlichen Glauben wenden sollten; ertheilte ihnen aber zugleich die Freyheit ihrer Religion. „Selbst die Anhänger der falschen Reli„gion, (sagt er unter andern,) mögen gemeinschaftlich mit den Glaubigen „die Annehmlichkeiten des Friedens, und der Ruhe fröhlich genießen: denn „diese Wiederherstellung der Gemeinschaft zwischen beyden dient auch „ungemein dazu, den Menschen auf den richtigen Weg zu führen; „Niemand störe den andern; ein jeder thue, was ihm gefällt; doch müßen

 „die

„die Wohlgesinnten versichert seyn, daß diejenigen allein heilig, und un„schuldig leben werden, welche Du selbst (so redet er Gott an,) dazu be„rufen hast, in deinen heiligen Gesetzen ihre Zufriedenheit zu suchen; diese„nigen aber, die sich selbst denselben entziehen, mögen, weil es einmal ihr „Wille ist, die Tempel der lügenhaften Lehre immer behalten. Wir haben „das glänzende Haus Deiner Wahrheit, das Du uns eigenthümlich ge„geben hast. Eben dieses wünschen wir auch ihnen, damit sie sich an der „allgemeinen Uebereinstimmung vergnügen könnten. Man mag einander „mit seinen Kenntnissen nützlich werden, so weit es möglich ist; aber nie„mand soll es erlaubt seyn, den andern wegen verschiedener Einsicht in die „Religion zu beleidigen." (c)

Kann man sich also wohl beykommen lassen, daß die Toleranz so, wie sie von unserm Monarchen hergestellet worden ist, den Grundsätzen der Catholischen Religion widerspreche? Nein! ehrwürdige Brüder! --- liebe Kinder! alles spricht für die Toleranz: die Vernunft, das Beyspiel unsers Heilandes, seine Lehren, der ganze Geist seiner Religion, Gründe, und Beyspiele billiger Landesfürsten.

(a) Hist. Eccles. Libr. VIII. cap. I.

(b) Euseb. H. E. Libr. IV. cap. 13 --- 26.

(c) Euseb. de vita Constant. Libr. II. cap. 48 --- 60.

Anmerkung.

In dieser Stelle wird der alleinseligmachende Glaube mit allen Sekten und bey nahe mit dem Heydenthume selbst in eine Reihe gesetzt. Was ihr wollt, daß euch die Leute thun sollen, das thut ihnen. Ihr wollet in allen Staaten, wo ihr zu wohnen verlanget, geduldet werden: die ersten Christen wollten unter den Heyden geduldet werden, und sie wurden auch oft geduldet, und von einigen Kaisern sogar zu Aemtern und Statthalterschaften gebraucht: sie beklagten sich wehemüthig, wenn man ihnen die heiligen Schriften, die Lehrer entzog, oder ihre Religionsgebräuche nicht ausüben ließ. Was folget daraus? daß es Catholische Regenten mit den Sectirern, und Vermöge dieses Beweises auch mit den Heyden also machen, und alles Mischmasch der Secten in ihre Staaten aufnehmen sollen? Ferner sagt der Concepist von den Irrglaubigen überhaupt, daß sie nach Ueberzeugung ihre Religion für die wahre halten. Dieß passet eben so gut auf die Arianer, Nestorianer, Manichäer, Hussiten, Wiedertäufer. Alles muß also in Catholischen Staaten geduldet werden, gemäß der

evange-

evangelischen Regel: Thut den Leuten, was ihr wollet, daß sie euch thun sollen. Dieser elende Prediger der Duldung, der einen Catholischen Bischof reden läßt, miskennet die Catholische Religion, er miskennet die offenbarsten Merkmale der Wahrheit, die ihr allein eigen sind, er miskennet ihren unstreitigen Vorzug vor allen Secten, er miskennet ihr apostolisches Alterthum, ihre Heiligkeit, ihre Wunder, die sie aufweisen kann, ihre heldenmüthigen Martyrer, und so viele tausend Bekenner und auserwählten Diener Gottes, derer unschuldigstes Leben und heiligster Tod der Wahrheit dieser Religion ein unverwerfliches Zeugniß giebt. Man überdenke die bisher gemachten Anmerkungen über die Toleranzvertheidigung, und beurtheile, mit welchem Rechte der Concepist schließen könne: Alles ist für die Toleranz; nachdem er nichts vorgebracht hat, das genug standhaft wäre.

Sechster Abschnitt.

Beschluß des Hirtenbriefes.

§. 1.

Liebste Kinder! ehrwürdige Brüder! Seelsorger meines Kirchensprengels, dessen Diener und Bischof ich in Jesu Christi bin! mit ihnen habe ich noch einiges, und zwar mit jedem insbesondere zu sprechen.

Wie die Religion unsers Erlösers überhaupt dem menschlichen Geschlechte heilsam werden sollte, so ist dieses der eigentliche Endzweck seiner Sittenlehre, die Menschen zu aller Tugend anzuführen, und selig zu machen. Sie ist den Eigenschaften der menschlichen Natur durchaus angemessen, weder zu strenge, und in ihren Foderungen bis zum Unmöglichen ausgedehnt, noch zu nachgebend und weichlich; sie kann also von allen gleichen Gehorsam verlangen.

Wie gehorsame Kinder, nach dem Muster des Heiligen, der euch zum Glauben berufen hat, seyd auch ihr in allem euren Wandel heilig. Habt Ehrerbiethung gegen Gott, Vertrauen auf seine Fürsorge, und Gnade. Insonderheit erfülle die Liebe euer Herz: aus dieser, nicht aus knechtlicher Furcht vor den Strafen des Gesetzes, soll euer Gehorsam gegen seine Gebothe fliesen. Die Liebe und Dankbarkeit gegen Jesum Christum gebe zu erst allen euern Trieben die hohe Richtung, und sodann werde sie in tugendhaften und heiligen Handlungen fruchtbar. So theuer euch Gottes Barmherzigkeit

ist, stattet Gott einen vernünftigen Dank dadurch ab, daß ihr ihm ein frommes und heiliges Leben zu einem ihm gefälligen Dankopfer bringet.

Kommet zum Gebet in dem Geiste, und in der Wahrheit zurück. Denn alle Lehren unsers Heilands sind, so zu reden, eine Erklärung jenes vortreflichen Grundsatzes: Gott ist ein Geist, und die ihn anbeten, müßen ihn im Geiste, und in der Wahrheit anbeten: sie müßen ihn (den Sinn dieses Spruches mit andern Worten auszudrücken) mit den Trieben eines aufrichtigen und rechtschaffenen Herzens verehren. Euer Gebet muß also mehr in Empfindungen, als Worten bestehen, und geradezu den Endzweck haben, euch zu bessern, und tugendhafter zu machen.

Obschon das Gebet so, wie ich gesagt habe, beschaffen seyn muß, weil die Religion ganz geistig, und himmlisch ist: so sollt ihr doch die von der Kirche eingeführten Ceremonien ehren. Sie kommen eurer schwachen Vorstellungskraft durch eine sinnliche Erinnerung zu Hülfe, und geben euch zugleich eine Stärkung des Glaubens. Aber dazu seyd ihr keineswegs berechtigt, die Religion durch selbstgeschaffene, und nichtsbedeutende Andächteleyen unkenntbar zu machen; sonst würdet ihr den Tadel zu befürchten haben, den unser Heiland wider die Pharisäer geführt hat, welche kleine Anstalten, die sie meistens selbst erfunden haben, streng beobachteten, aber die größten, und erhabensten Gebothe Gottes vernachläßigten. In kleinfügigen Dingen sich aufhalten, und darein viel Vertrauen setzen, ist oftmal der nächste Schritt zur Verabsäumung großer Pflichten.

Anmerkung.

Zu wünschen wäre es, daß der Concepist jene Andächteleyen, welche die Religion unkennbar machen, specificirt hätte, wie auch all dasjenige, so er unter dem seltenen Ausdrucke der kleinfügigen Dinge, und der kleinen Anstalten etwa verstanden haben mag. Nach dem stilo der heutigen Glaubensfeger werden die Bruderschaften in den Mönchskirchen, Ablässe, Wahlfahrten, Agnus Dei, Rosenkränz ꝛc. darunter begriffen. Aber ganz unbillig. Uebrigens ist die Religion so wenig ganz geistig, als wenig der wandernde Mensch, dem sie angemessen ist, ganz geistig, oder ein purer Geist kann benamset werden. Die Sacramente, das Opfer, das Kirchenregiment sind wesentliche Dinge in unsrer Religion, obschon sie äußerliche, und nicht ganz geistige Dinge sind.

§. 2.

Jedermann gehorche seiner ihn schützender Obrigkeit: sie ist von Gott gesetzt: ihr widerstreben, ist Gott widerstreben; ein solcher entgeht der Strafe nicht. Sie ist nur Lasterhaften fürchterlich: der Rechtschaffene hat ihre Gunst; sie, Gottes Dienerinn, das Werkzeug desselben, besorgt unser Wohl, straft uns nur, wenn wir Böses thun; dieses zu thun ist ihre Pflicht.

Also muß man sich ihr nicht bloß aus Furcht der Strafe, sondern aus Gehorsam gegen Gott unterwerfen.

Vor allem empfehle ich euch, daß ihr für alle Menschen, insonderheit für euren Landesherrn, und die von ihm bestellten Unterobrigkeiten betet, flehet, und danksaget, damit ihr unter ihrem Schutze ein ruhiges und stilles Leben in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit führen möget.

Glaubt euren Seelsorgern, folgt ihnen, (sie besorgen ja, als solche, die darüber Gott Rechenschaft abzulegen haben, das Wohlseyn eurer Seele) damit sie ihrem Amte mit Freude abwarten mögen, und es nicht, welches euch selbst nicht gut wäre, mit Seufzen thun müßen.

Betet für uns, die wir mit Zuversicht sagen können: wir haben uns selbst über unsere Amtsführung keine Vorwürfe zu machen, und handeln durchgehends mit Rechtschaffenheit.

Ueberhaupt seyd einträchtig, mitleidig, liebreich, gutherzig, und freundschaftlich gegen Jedermann. Habt Großmuth, empfangene Unbilden nicht zu achten, und feindseligen Haß mit Liebe zu vergelten. Fällt *ein gütiges* Urtheil von fremden Fehlern. Seyd mildthätig gegen die Ar*men*, und beobachtet alle Pflichten, die Jesus Christus gegen den Nächsten anbefohlen hat, mit genauem Fleiße.

Beständige Liebe der Wahrheit, eifrige Sorgfalt für das Beßte eurer Seelen, und zugleich auch eures Leibes, Genügsamkeit, Mäßigkeit, Keuschheit, Geduld, Zufriedenheit, Standhaftigkeit sollen euch in diesem Prüfungsstande auf eine künftige Welt vorbereiten; so läßt euch euer Erlöser nicht ungewiß aus dieser Welt gehen, und erfüllt euch mit Hofnung, Trost und Zuversicht im Tode. Er, der sich die Auferstehung und das Leben nannte, hat es versprochen, daß wir durch ihn dereinst aus unsern Gräbern hervorgerufen werden, und mit ihm ewig leben sollen.

Ihr aber, meine Brüder, seyd durchgehends das Muster zum Guten. Euer Leben muß untadelhaft seyn, achtsam, klug, wohlgesittet, zum Lehren willig, unverfälschter Lehre, ernsthaft, vorsichtig im Reden, im Thun untadelich, damit der beschämte Widerwärtige keinen Anlaß habe, euch Böses nachzusagen. Beschäftiget euch also damit, daß Jedermann euren Wachsthum in allem Guten wahrnehme.

Habt stets Acht auf euch, und eure Lehre, damit ihr samt euren Zuhörern selig werdet.

Euch Priester, ermahne ich, der Mitpriester, besorget mit aller Treue, die euch anvertraute Gemeinde Gottes von ganzem Herzen, und ja nicht aus schändlicher Lohnsucht, und durch herrscherische Machtsprüche, sondern preiset eure Lehren durch eure Beyspiele; dann wird euer Herr euch dereinst mit ewiger Seligkeit belohnen.

Lehret in der Gemeinde als gute Diener Jesu Christi, auferzogen in der reinen Glaubenslehre, meidet verstandlose Fabeln, und befleißet euch beständig gottselig zu leben.

Da äußerliche Strenge wenig hülft, so macht die innerliche Gottseligkeit zeitlich und ewig beglückt. Bey dieser zuverläßigen Wahrheit setzt eure Hoffnung auf den lebendigen Gott, der alle Menschen selig machen will, und gewiß seine Verehrer selig machen wird. Darauf sollen sich eure Lehren und Ermahnungen hauptsächlich beziehen. Befleißet euch der Rechtschaffenheit, Redlichkeit, Eintracht, mit allen wahren Christen. Ein Diener Gottes muß freundlich gegen Jedermann bey allem Widerspruch seyn, die Unwissenden liebreich unterrichten, und selbst den Sündern mit Sanftmuth begegnen. Gott kann sie ja zu bessern Gesinnungen, zur Einsicht in die Wahrheit, zum Aufwachen aus ihrem Sündentaumel bringen. Bey eurer tiefern Einsicht müßet ihr mit denen, die sie nicht haben, Geduld tragen. Durch ein kluges Nachgeben kann man ihnen, und der Sache nützen.

Beweiset euch also, als Jedermanns Knechte, in Hoffnung, dadurch eurem Herrn destomehr Seelen zu gewinnen. Zu Schwachen in der Erkenntniß redet aufs einfältigste; richtet euch nach einem jeden, um, so viel möglich, auch ihn auf den Weg der Seligkeit zu leiten, und auch selbst daran Theil zu nehmen.

Andächteleyen unterstützet nicht; sie sind dem Geiste und der Würde der Religion nicht angemessen: sie wirken nicht auf das Herz, und auf Sinnesänderung. Man vergißt dabey leicht auf das Wesentliche, man bleibt auf das unbedeutende angeheftet, und die Furcht vor die Sünde wird augenscheinlich vermindert, weil man sich einbildet, dadurch Gott zu gefallen, ob man schon keine ernstliche Besserung vornimmt. Nähere Vorschriften hievon werden wir euch zu seiner Zeit kundmachen.

Ihr müsset also andere den rechten im Evangelium vorgeschriebenen Weg zum Heil zeigen, und die Irrenden zurecht weisen.

In dem Namen unsers Herrn ermahne ich euch, gleichförmig zu lehren, und ohne Trennung die gleichen Grundsätze und Gesinnungen zu haben!

Es giebt einige, sie eifern für Gott, aber ohne rechte Einsicht; nicht wie Gott will, wollen sie sich ihm gefällig machen, sondern durch eigene Gesetzesbeobachtung werden. Man muß sie zum Stillschweigen bringen; jedoch ist Sanftmuth dabey nothwendig. Versäumet nichts zur Besserung der Verführten, und wo möglich, auch der Verführer; ziehet sie von Fabeln, und eitlen Gebräuchen ab.

Bey dem allgegenwärtigen Gott, und bey Jesu Christo beschwöre ich euch, bewahret, was ich euch gesagt habe, damit ihr bey der herrlichen Erscheinung Jesu Christi untadelhaft befunden werdet.

Mein Gewissen erlaubt mir, mich zu rühmen, daß ich mich nicht nach falscher Klugheit, sondern vor Gott, aufrichtig, nach seiner Gnade, gegen Jedermann, und besonders gegen euch betragen habe.

Man halte uns bloß für Diener Christi, welche seine Lehre ausbreiten müßen. Treue dabey macht unsere Pflicht, und Ehre aus. Ich weiß mir in meinem Dienste nichts Böses vorzuwerfen; doch dieses entschuldiget mich nicht: das kömmt auf den Herrn an, der mein Richter ist.

Meine Brüder, und Kinder! laßt das Richten anstehen, bis dieser kömmt, der das Verborgene in jedem Herzen offenbaren wird; dann wird jeder das verdiente Lob von dem Herrn erhalten.

Der himmlische Vater der Barmherzigkeit, der Gott alles Trostes, der Geber alles Guten, unser allgemeiner Herr regiere eure Tage, und eure Werke in seinem Frieden, schütze, erhalte, und stärke euch in seinem Glauben, vermehre eure kindliche Hoffnung, und entzünde eure Liebe, da-

mit ihr ihn mit reinem Herzen anbetet, mit ganzem Fleiße seine Gebothe haltet, und nach diesem Leben ihn in seiner Herrlichkeit sehen, anbeten, und lieben möget. Amen!

Anmerkung.

Aeusserliche Strenge hülft wenig. Freylich, ohne Glaube und Vereinigung mit der seligmachenden Kirche. Auf diese Weise würde so gar der Martyrertod ohne Nutzen seyn, wie der heilige Cyprian von der Einigkeit der Kirche schreibet. Uebrigens sagt der Apostel 1. Cor. IX. 27. Ich kasteye meinen Leib, und bringe ihn in die Dienstbarkeit: damit ich nicht, nachdem ich andern geprediget, etwa selbst verworfen werde. Nichts ist bey unsern weichlichen Zeiten und Sitten so übel angebracht, als die äußerlichen Bußwerke und Strengheiten von ihrem Werthe herabsetzen.

E N D E.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Herberstein, Johann Karl

Hirtenbrief an die Geistlichkeit und an das Volk der laybachischen Diöces
mit unentbehrlichen Anmerkungen nach seinem ganzen Inhalte begleitet

[Laybach] 1782

Bamberg, Staatsbibliothek -- .10 D 5#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11399507-8
VD18 14418134-005